



Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen



Vielfältig. Wertvoll. Lebensbegleitend.

**DAS NOVELLIERTE WEITERBILDUNGSGESETZ –
ERLÄUTERUNGEN, DIE NEUEN FÖRDERMÖGLICHKEITEN &
DER KOMPLETTE GESETZESTEXT**

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Redaktion

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf
und

Cyrano Kommunikation GmbH
Hohenzollernring 49–51, 48145 Münster

Gestaltung

Cyrano Kommunikation GmbH
Hohenzollernring 49–51, 48145 Münster

Druck

Druckerei Joh. Burlage
Kiesekampweg 2
48157 Münster

Bildnachweise

**Alle Abbildungen auf den jeweiligen
Seiten v. l. n. r. und v. o. n. u.**

Cover: istock.com/Peopleimages, S. 3:
©MKW/Bettina Engel-Albustin, S. 4: a:
privat; b: Felix Eichhorn, S. 5: Landesverband
der Volkshochschulen von NRW, S. 6:
istock.com/AndreyPopov, S. 7: Institut
für Kirche und Gesellschaft der Ev. Kirche
von Westfalen, S. 8–9: istock.com/Orbon
Alija, S. 10: a: Christian Burkert; b: Klaus
Altevogt; c: SPD-Landtagsfraktion; d:
FDP-Landtagsfraktion, S. 12: ©MKW/Fenja
Rotert, S. 13: a, b: ©MKW/Fenja Rotert,
S. 14: a, b: ©MKW/Fenja Rotert, S. 16:
Universität Köln, S. 17: ©Dennis Treu, S. 19:
a: Felix Eichhorn; b: privat, S. 20: a: QUA-LiS;
b: Landesverband der Volkshochschulen
von NRW; c: istock.com/Jay Yuno, S. 21:
a: LAAW.nrw e.V.; b: Gütesiegelverbund
Weiterbildung e.V., S. 23: a, b, c: Werkstatt
im Kreis Unna, d: VHS Köln, S. 24: ©Martin
Lässig, S. 25: a: LAAW.nrw e.V.; b: Karl-
Arnold-Stiftung e.V., S. 26: a: VHS Bochum,
b: Kreativ-Haus e.V., S. 27: a: VHS Duisburg,
b: VHS Warendorf, S. 28: a: VHS Waltrop,
b: VHS Aachen, S. 29: istock.com/maroke

Alle Angaben und Informationen wurden
sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die
Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch
keine Gewähr übernommen werden.

Inhalt

- 04** Was die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in
Nordrhein-Westfalen leistet
- 06** Gemeinsame Anstrengung für die Weiterbildung –
die neue Rechtsgrundlage
- 10** An einen Strang ziehen: Breites Bündnis für die Weiterbildung
- 12** Chancen ergreifen: Der zweite Bildungsweg in
der Weiterbildung
- 16** Mit Dialog und Schulterblick die Alphabetisierung
beschleunigen
- 17** Divers – analog – digital: Bildungswerk Vielfalt
öffnet neue Räume
- 18** Digitale Chancen bereichern die Weiterbildung
- 22** Neue Perspektiven eröffnen – Kultur und Weiterbildung
- 24** Politische Bildung: Baustein einer stabilen Demokratie
- 26** Kooperationen und Vernetzungen in der Weiterbildung
- 29** „Notfonds Weiterbildung“ – entschlossene Hilfe in
schweren Zeiten
- 30** Beratung und Unterstützung
- 32** Das neue WbG
- 44** Verordnung für das WbG



Klaus Kaiser

Liebe Leserinnen und Leser,

jährlich besuchen rund 1,5 Millionen Menschen die Angebote der Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Mit dem neuen Weiterbildungsgesetz werden wir diese wichtige Säule unseres Bildungssystems weiter stärken und zukunftssicher aufstellen. Dabei verfolgen wir den Ansatz der Bildung für alle – der Weiterbildung für alle. Das neue Gesetz tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft und wurde am 30. Juni 2021 einstimmig vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen verabschiedet.

Ich freue mich, Ihnen mit dieser Broschüre die vielfältige und einzigartige Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen vorstellen zu können. Die über 400 Einrichtungen, die durch das Weiterbildungsgesetz gefördert werden, machen den Menschen in ihrer Region passgenaue Bildungsangebote und reagieren schnell und professionell auf aktuelle Bedarfe und Herausforderungen. Die Broschüre soll interessierten Leserinnen und Lesern die bunte und engagierte Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen näherbringen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen eine praktische Arbeitshilfe sein und das neue Weiterbildungsgesetz vorstellen.

Mit dem neuen Gesetz schaffen wir verlässliche Strukturen, die die Weiterbildung in unserem Bundesland für die Zukunft vorbereiten. Mit ihm werden wir die bundesweite Spitzenstellung der nordrhein-westfälischen Weiterbildung ausbauen können. Neue Freiheiten und Handlungsoptionen sowie neue Möglichkeiten für digitale Unterrichtsformate, für individuelle Schwerpunktsetzungen der einzelnen Einrichtungen ermöglichen eine weitere Profilierung und Professionalisierung unserer Weiterbildung.

Die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes haben wir in einem dialogorientierten Verfahren gemeinsam mit allen Akteurinnen und Akteuren geschafft. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Weiterbildung in unserem Land für die gute, vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Außerdem möchte ich an dieser Stelle den vier weiterbildungspolitischen Sprecherinnen und Sprechern im Landtag von Nordrhein-Westfalen, Sigrid Beer (Bündnis 90/Die Grünen), Lorenz Deutsch (FDP), Gabriele Hammelrath (SPD) und Dr. Stefan Nacke (CDU), für die vertrauensvolle Zusammenarbeit danken.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude beim Lesen der Broschüre.

Parlamentarischer Staatssekretär



Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen

Was die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen leistet

Die Bandbreite ist enorm, der Wert riesig. Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen stehen den Menschen mit Hunderttausenden Bildungsangeboten zur Seite. Lebensbegleitend und für alle Lebenslagen.

Vielfältig und nah am Menschen – das sind die zentralen Merkmale der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Hunderte Einrichtungen erreichen jährlich über eine Million Bürgerinnen und Bürger in unserem Bundesland. Das Spektrum des Angebotes der gemeinwohlorientierten Weiterbildung ist dabei breit gefächert: Allgemeine, politische, berufliche, schulabschlussbezogene sowie kulturelle Weiterbildung und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung – all das gehört dazu, wie auch Eltern- und Familienbildung. Zudem schaffen die Weiterbildungseinrichtungen vielfach Orte der Begegnung und des Austauschs.

Vielseitig sind nicht nur die Angebote, sondern auch die Häuser selbst: So sind die Orte der Weiterbildung zum einen die 131 kommunalen Volkshochschulen (VHS) in Nordrhein-Westfalen und zum anderen über 300 sehr vielseitige Bildungsstätten, die ebenfalls nach dem nordrhein-westfälischen Weiterbildungsgesetz (WbG) gefördert werden.



„Bis zu 250.000 Bildungsangebote entwickeln die Akteure in den 450 Weiterbildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen jährlich. Die Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft, wie zum Beispiel der Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Gewerkschaften, haben ihre besonderen Stärken unter anderem in Angeboten der politischen Bildung, der kulturellen Bildung oder der Familienbildung. Außerdem finden die Bürgerinnen und Bürger hier unzählige Möglichkeiten, sich für ein Ehrenamt zu qualifizieren, um unser Land aktiv mitzugestalten.“

Antje Rösener, Sprecherin des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung und Geschäftsführerin des evangelischen Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe



„Die Volkshochschulen sind in Nordrhein-Westfalen eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Damit erfüllen sie eine Schlüsselfunktion, um alle Menschen mit Bildungs- und Dialogangeboten zu erreichen, Wissen und Gestaltungskompetenz für eine sich schnell verändernde Welt zu vermitteln und ein offenes, demokratisches, vielfältiges und solidarisches Gemeinwesen in unserem Land zu fördern. Insbesondere im Bereich der Grundbildung, Integration und des Nachholens von Schulabschlüssen lösen die Weiterbildungsangebote das politische Versprechen von Bildungs- und Chancengerechtigkeit ein.“

Celia Sokolowsky, Sprecherin des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung und Direktorin des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW

Die Weiterbildung gewinnt durch den raschen Wandel in Gesellschaft und Wirtschaft immer mehr an Bedeutung. Die persönlichen und gesellschaftlichen Anforderungen und Perspektiven, im Zusammenleben mit anderen sowie in Hinblick auf den Beruf, verändern sich stetig. Lebensbegleitendes Lernen ist damit sowohl Chance als auch persönliche und gesellschaftliche Herausforderung. Der Erwerb kognitiver Fähigkeiten allein reicht nicht mehr aus – Handlungskompetenz erfordert fachliche und überfachliche Kompetenzen. Bildung trägt dazu bei, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, befähigt, sich gesellschaftlich zu engagieren und den Anforderungen der Lebens- und Erwerbswelt gerecht zu werden.

Die plurale, öffentlich verantwortete Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen bietet dazu eine an gesellschaftlichen und individuellen Bedürfnissen orientierte Grundversorgung an Weiterbildungsangeboten. Bei all dem steht immer der Gedanke im Mittelpunkt, dass Bildung einen Prozess darstellt, der nie abgeschlossen ist. Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, einen Eindruck von der enormen Vielfalt und den Aufgaben der Einrichtungen und Bildungsangebote in Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen.



Weitere Informationen zur gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen:



Im **Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen** haben sich landesweit arbeitende Verbände, Vereine und Landesarbeitsgemeinschaften der gemeinwohlorientierten Weiterbildung zusammengeschlossen. Alle Mitgliedseinrichtungen werden durch das Weiterbildungsgesetz NRW gefördert und stellen auf dieser Grundlage ein flächendeckendes Angebot an allgemeiner, politischer, beruflicher, schulabschlussbezogener, kultureller Bildung sowie Angebote der Eltern- und Familienbildung bereit.

Auch die relevanten **weiterbildungspolitischen Zukunftsthemen** und Herausforderungen, wie zum Beispiel Digitalisierung, Bildung für nachhaltige Entwicklung oder die strukturelle Absicherung der Weiterbildung, werden im Gesprächskreis untereinander und mit Fachleuten aus den Ministerien, aus dem Parlament und der Wissenschaft beraten, um die **Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen bestmöglich zu entwickeln**.



Gemeinsame Anstrengung für die Weiterbildung

– die neue Rechtsgrundlage

Für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung gibt es ein novelliertes Gesetz, das viele Verbesserungen für die Einrichtungen mit sich bringt. Ein partizipativer Prozess und eine fraktionsübergreifende Zusammenarbeit legten die Grundlage dafür.

Am 1. Januar 2022 tritt das novellierte Weiterbildungsgesetz für Nordrhein-Westfalen in Kraft. Rund 20 Jahre nach der letzten Anpassung war die Überarbeitung dringend notwendig geworden, denn viele Rahmenbedingungen haben sich seitdem verändert. Erstellt wurde die neue Rechtsgrundlage für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage eines Dialogs, in den sich die Einrichtungen und ihre Träger auf breiter Basis eingebracht haben. Die Entstehung der Novelle – offiziell heißt sie **„Gesetz zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes“** – ist auch ein Beispiel für gute parlamentarische Zusammenarbeit: Die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen brachten das Gesetz gemeinsam ein und verabschiedeten es auch zusammen. Dieser fraktionsübergreifende Konsens ist vor dem Hintergrund nicht selten kontrovers verlaufender Diskussionen in der Bildungspolitik außergewöhnlich.

Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, die gemeinwohlorientierte Weiterbildung strukturell zu stärken und zukunftsfest aufzustellen. Deshalb hat die Landesregierung bereits seit 2017 wichtige Rahmenbedingungen verbessert: Die Mittelkürzungen in der gesetzlichen Förderung wurden zurückgenommen, die Landesförderung wurde dynamisch fortgeschrieben und die Landesorganisationen wurden finanziell auch für die nächsten Jahre gestärkt. Das neue WbG soll nun eine langfristige Stabilität und Entwicklung für die Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen schaffen und fördern.

Entscheidend für die Landesregierung war bei der Novelle zudem: Durch das neue Gesetz sollte keine Einrichtung schlechter aufgestellt sein als vorher. Die Novellierung war keine leichte Aufgabe, auch weil die so vielfältige Weiterbildungslandschaft vor zahl-

Volker Rotthauwe, Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen



reichen Herausforderungen steht. Dazu zählen etwa die Integration neu Zugewanderter in die Arbeitswelt und die Gesellschaft oder Aufgaben im Bereich der Digitalisierung: Sowohl für Lehrende als auch für Lernende gilt es, sich kontinuierlich weiterzubilden. Um auch künftig ganzheitliche Angebote machen zu können, brauchte es den entsprechenden Rahmen – das neue WbG. Das sind die zentralen Inhalte:

Planbar und verlässlich: Die Novelle des WbG soll ein stabiles Fundament für die Zukunft bilden. Jede Einrichtung bekommt ihr individuelles, leistungsbezogenes Budget, in dem die Erhöhungen aus der Dynamisierung der vergangenen Jahre berücksichtigt werden. In der mittelfristigen Finanzplanung der Landesregierung ist die Dynamisierung enthalten. Gestärkt und finanziell gesichert wird das im Rahmen der bisherigen Förderung geförderte hauptberufliche pädagogische Personal. Zugleich werden die Träger der Einrichtungen bei den Personalkosten entlastet.

Innovationen ermöglichen: Weiterbildungseinrichtungen sollen auch finanziell in die Lage versetzt werden, schnell und flexibel auf neue Entwicklungen zu reagieren, neue Angebote für bestimmte Zielgruppen zu entwickeln oder neue Wege der Ansprache zu erproben. Dies ist eines der Kernanliegen des Gesetzes, das auch neue Förderinstrumente umfasst. Zu nennen sind hier die **Entwicklungspauschale**, der **Innovationsfonds** und die **regionale Bildungsentwicklung** (Details siehe Infobox S. 8). Dank der neuen Rahmenbedingungen können die Einrichtungen künftig innovativer arbeiten.

Pflichtangebot inhaltlich neu gefasst: Gesellschaftliche Themen und Herausforderungen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten verändert: Das Pflichtangebot der Einrichtungen wie Volkshochschulen wird inhaltlich neu gefasst und bezieht nun **kulturelle Bildung, Gesundheitsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)** mit ein. Mit der

BNE in Nordrhein-Westfalen beschäftigt sich schon lange Volker Rotthauwe vom Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen intensiv. Die Verankerung im Gesetz begrüßt er: „Ich freue mich sehr darüber, dass die Bildung für nachhaltige Entwicklung explizit in das neue WbG aufgenommen worden ist. Das stärkt eine milieuübergreifende und handlungs- und prozessorientierte Nachhaltigkeitsbildung. Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung übernimmt hier eine enorm wichtige gesellschaftliche Aufgabe im Rahmen der Klimawende“, so Rotthauwe.

Politische Bildung verankern: Aktuelle politische Entwicklungen zeigen: Politische Bildung ist heute wichtiger denn je. Das Verstehen politischer Strukturen, die Stärkung gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung, die Entwicklung von Kritikfähigkeit und die Befähigung zur Meinungsbildung sind für die gesellschaftliche Entwicklung elementar. Die Novelle verankert die bisher freiwillige Förderung für rund 30 Einrichtungen der politischen Bildung im Gesetz und hebt ihre Bedeutung hervor. Die damit verbundene Prämisse, die Demokratie zu stärken, gilt für alle Einrichtungen der Weiterbildung.

Zweiter Bildungsweg: Die Novelle soll den zweiten Bildungsweg an Einrichtungen der Weiterbildung stärken und stellt dafür mehr Mittel zur Verfügung. So werden nun auch Vorkurse und sozialpädagogische Betreuung zusätzlich gefördert. Kurse des zweiten Bildungswegs sollen künftig flächendeckend und breit angeboten werden können und somit Teilnehmenden nachträglich eine zweite Chance bieten, einen Schulabschluss zu erwerben und die Möglichkeit des Aufstiegs durch Bildung verstärkt zu nutzen.

NEUE FÖRDERINSTRUMENTE – UNBÜROKRATISCH INNOVATIONEN ERMÖGLICHEN

Entwicklungspauschale:

Sie soll es den Einrichtungen ermöglichen, auf aktuelle Herausforderungen besser reagieren zu können. Verwendet werden kann sie für unterschiedliche Bereiche: Dazu zählen etwa die Durchführung offener Angebote, die Entwicklung neuer Zugänge und die Stärkung der regionalen Vernetzung. Ab 2022 stehen mindestens 5000 Euro pro Einrichtung zur Verfügung, ab 2023 das Doppelte – mindestens 10.000 Euro. In den beiden Jahren stehen insgesamt rund neun Millionen Euro bereit.

Innovationsfonds:

Dieses Instrument wird bereits seit 2021 mit einem jährlichen Förderaufruf erprobt. In Zeiten der Pandemie hat sich gezeigt, dass die Einrichtungen trotz aller Einschränkungen kreative Lösungen finden können, um ihre Arbeit fortzusetzen.

Für den Innovationsfonds ist ab 2023 eine Million Euro im Jahr vorgesehen. Möglichst einrichtungs- und trägerübergreifende Vorhaben sollen innovative Entwicklungen befördern und Impulse für die Weiterbildungslandschaft geben. Die Mittel werden im Wettbewerbsverfahren vergeben. Je Projekt kann es bis zu 50.000 Euro Förderung geben.

Regionale Bildungsentwicklung:

Sie stärkt mit einer Million Euro im Jahr die Volkshochschulen. Es werden hierbei verschiedene Maßnahmen gefördert, mit denen sich Volkshochschulen innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung, Grundbildung sowie das Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen. 35.000 Euro je Maßnahme sind hier möglich.





Sigrid Beer (Grüne)

Dr. Stefan Nacke (CDU)

Gabriele Hammelrath (SPD)

Lorenz Deutsch (FDP)

An einem Strang ziehen:

Breites Bündnis für die Weiterbildung

Im nordrhein-westfälischen Parlament arbeiteten die Regierungsparteien CDU und FDP sowie die oppositionellen Sozialdemokraten und Bündnis 90/Die Grünen für die Novellierung eng zusammen. Ihre weiterbildungspolitischen Sprecherinnen und Sprecher, Sigrid Beer (Bündnis 90/Die Grünen), Lorenz Deutsch (FDP), Gabriele Hammelrath (SPD) und Dr. Stefan Nacke¹ (CDU) zeigen auf, was durch die neue Rechtsgrundlage besser wird.

Die Weiterbildung ist für Nordrhein-Westfalen unverzichtbar, ...

Dr. Nacke: ... weil wir in einer Zeit leben, in der sich Anforderungen in jeglichen Bereichen stets im Wandel befinden. Das macht eine Weiterqualifizierung unabdingbar. Das Angebot durch Weiterbildung stärkt die Chancen zur Teilhabe an Bildung. Qualifizierte Fachkräfte sind für unser System und unser Land die treibende Kraft, das macht Weiterbildung zur Schlüsselqualifikation.

Deutsch: ... weil Weiterbildung demokratische Grundlagenarbeit ist!

Beer: ... weil sie individuellen Bildungsmehrwert bei der Persönlichkeitsentwicklung, dem Erwerb von Kompetenzen im lebensbegleitenden Lernen mit der Orientierung auf das Gemeinwohl verbindet. Wie in kaum einem anderen Bildungsbereich werden gesellschaftliche Entwicklungen und Herausforderungen in Bildungsarbeit übersetzt, die sich an den konkreten Lebenssituationen der Menschen ausrichtet.

Hammelrath: ... weil sie neue Chancen und Orientierung bietet, Veränderungen ermöglicht und begleitet und die persönliche Entwicklung jeder und jedes Einzelnen stärkt.

¹Dr. Nacke wechselte nach der Bundestagswahl am 26. September 2021 in den Bundestag.

Was ist für Sie das Besondere an der Novelle des Weiterbildungsgesetzes?

Hammelrath: Jetzt ist das Themenspektrum für die Weiterbildung komplett, die Bedeutung der politischen Bildung wird betont und das Nachholen von Schulabschlüssen wird inhaltlich und finanziell bedarfsgerecht aufgestellt. Damit schafft die Novelle es, ein gutes Gesetz noch besser zu machen.

Deutsch: Das Weiterbildungsgesetz ist in einem sehr breiten und partizipativen Prozess entstanden. Neben bürokratischer Vereinfachung werden wichtige inhaltliche Impulse gesetzt.

Dr. Nacke Gesundheitsbildung, kulturelle Bildung und die Bildung zur nachhaltigen Entwicklung sind nun durch die Ausweitung des Weiterbildungsbegriffs im Weiterbildungsgesetz förderfähig. Das ist ein gutes Signal. Ein weiterer besonderer Schritt ist die Verdopplung der Mittel für den zweiten Bildungsweg. Es werden also doppelte Chancen ermöglicht, für Aufstieg durch Bildung und somit für einen erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf. Chancen zu schaffen, Menschen Möglichkeiten zu eröffnen, auf Erfolg und neue Perspektiven, das ist ein zentrales Anliegen, durch die Stärkung des Weiterbildungssektors und all seiner wichtigen Akteure.

Beer: Gerade angesichts der Erfahrungen aus der Pandemie sind Innovations- und Entwicklungsfonds zentrale Punkte im neuen Weiterbildungsgesetz. Es darf keine soziale und auch digitale Spaltung in der Weiterbildung geben. Die Räume zur Begegnung müssen zum Teil neu erschlossen werden. Für eine demokratische Gesellschaft ist es unverzichtbar, dass Menschen lernen, zu verstehen, dass Themen, Zusammenhänge und Prozesse durchschaubar und überschaubar werden, dass sie zur demokratischen Teilhabe befähigt und zur Gestaltung ermutigt werden. Dafür ist die gemeinwohlorientierte Weiterbildung unverzichtbar.

Wie wird die Novelle die Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen voranbringen?

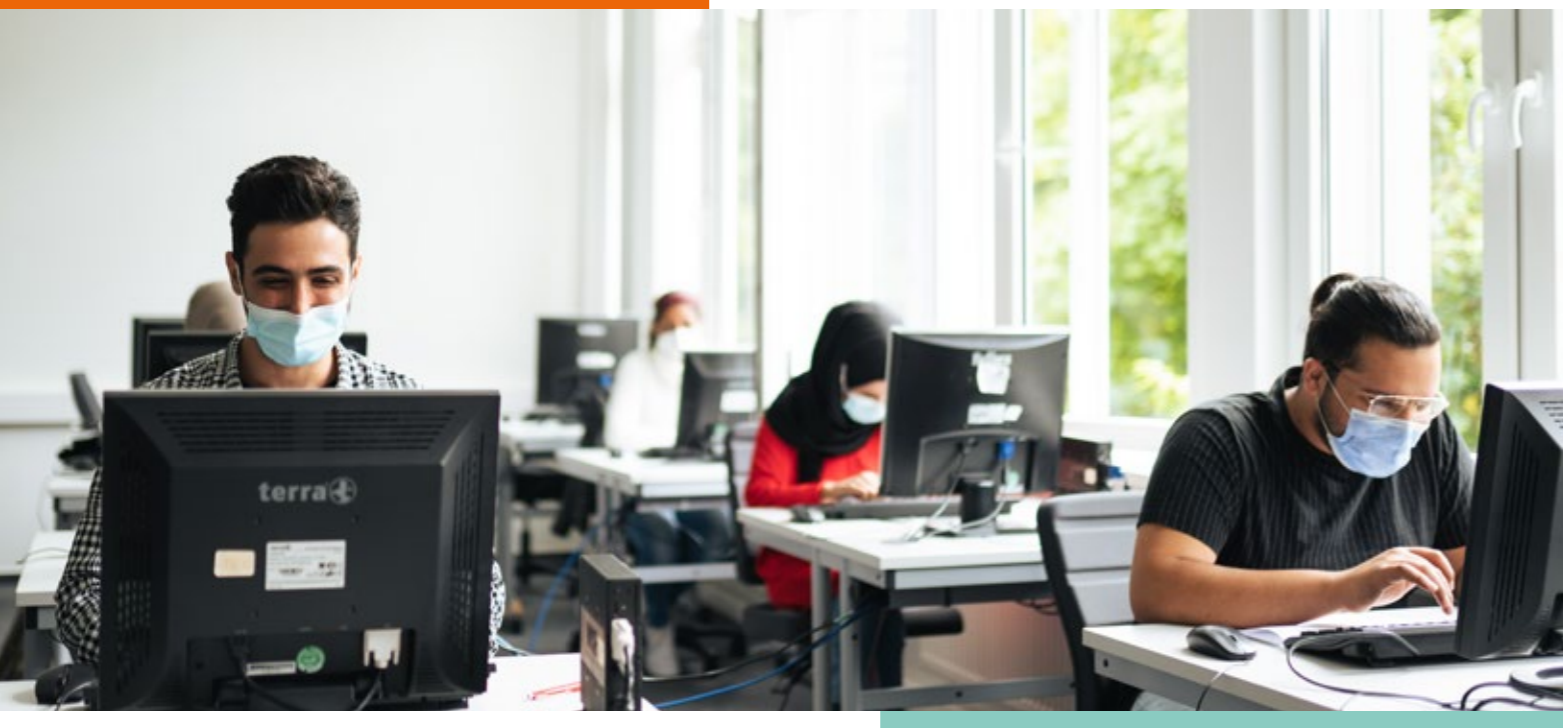
Beer: Die Novelle des Gesetzes macht die Weiterbildung zukunftsfähig. Die Fördersystematik wird flexibler, die Professionalität durch hauptamtliches Personal gestärkt und neue Themen werden berücksichtigt. Inklusion, Digitalisierung und sozial-ökologische Transformationsprozesse sind Stichworte, die tiefgreifende gesellschaftliche Prozesse beschreiben. Aspekte wie Gesundheitsbildung, kulturelle Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind wichtiger geworden. Eine Landestrategie Weiterbildung auch mit weiterem finanziellen Aufwuchs ist mit dem Gesetz nicht ad acta gelegt. Der gemeinsame Wille der demokratischen, Fraktionen die Weiterbildung zu stärken, muss über Legislaturen Bestand haben.

Hammelrath: Durch eine Sicherung der Professionalität und der Zukunftsfähigkeit der Einrichtungen, sowohl in der Grundfinanzierung als auch durch zusätzliche Förderwege und – von zentraler Bedeutung – Fördergelder.

Deutsch: Politische Bildung, kulturelle Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind jetzt fester Bestandteil des Bildungsauftrags und stärken das gesellschaftspolitische Profil der Weiterbildung.

Dr. Nacke Durch die geschaffenen Innovationsfonds und die Entwicklungspauschale werden wir neue Formate erleben. Die Weiterbildung wird noch vielfältiger erfahrbar. Durch die Entbürokratisierung der Einzelstunden durch Hauptamtlichkeit schaffen wir zusammen mit den erhöhten Mitteln für den Weiterbildungssektor mehr Entfaltungsmöglichkeiten. So stärken wir auch die Gestaltungsspielräume vor Ort.





Chancen ergreifen:

Der zweite Bildungsweg in der Weiterbildung

Bildung ist der zentrale Schlüssel, um am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können. Der sogenannte zweite Bildungsweg, über den Schulabschlüsse nachgeholt werden können, spielt dabei eine wichtige Rolle. Zu Besuch bei der VHS Essen und der Akademie Klausenhof.

Schulabschlüsse schaffen die Chance auf berufliche Teilhabe in der Gesellschaft. Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft bieten in Nordrhein-Westfalen neben den Weiterbildungskollegs Lehrgänge zum Nachholen von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I an. Die gemeinwohlorientierte Weiterbildung ermöglicht damit den Erwerb des Hauptschulabschlusses, des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und der Fachoberschulreife in Tages- oder Abendlehrgängen. Die Angebote richten sich vor allem an Erwachsene.

Um zu zeigen, wie dies in der Praxis aussieht, stellen wir hier die hervorragende Arbeit an zwei nordrhein-westfälischen Einrichtungen im Bereich des zweiten Bildungswegs vor: Wir besuchen die VHS Essen und die Akademie Klausenhof in Rhede.

Lindita Kicista war eine gute Schülerin, bis ihr Leben in der achten Klasse aus der Spur geriet: Sie schwänzte die Schule, lief von zu Hause weg, wurde zwischen Pflegefamilien und Heimen hin- und hergereicht, schließlich landete sie auf der Straße. „Ich war irgendwo im Nirgendwo“, erinnert sie sich. In einem Betreuungszentrum für Wohnungslose bekam sie die Hilfe, die sie benötigte, um ihr Leben wieder in den Griff zu bekommen. Sie erhielt eine Wohnung und die Möglichkeit, ihren Schulabschluss an der Volkshochschule Essen nachzuholen. „Das ist die Chance, die ich brauchte, um den Neuanfang zu schaffen“, sagt die mittlerweile 18-Jährige.

Mit ganz ähnlichen, aber auch mit ganz anderen Geschichten kommen die Menschen an die VHS Essen, schildert Direktor Michael Imberg. Deswegen sei es

umso wichtiger, individuell auf sie einzugehen und ihnen verschiedene Möglichkeiten zu bieten, ihren Abschluss zu machen. Ein Kurs geht in der Regel über vier Semester und führt am Ende zum mittleren Schulabschluss. Der Hauptschulabschluss kann bereits nach zwei Semestern erreicht werden.

Je nach Wissensstand können Teilnehmende in höhere Semester einsteigen. Und wer es sich zutraut, kann am Turbo-Programm teilnehmen: „Dieses führt in zwei Semestern zum mittleren Schulabschluss“, sagt Imberg.

Auch den Anschluss an die Berufswelt schaffen

Dieses Turbo-Programm hat Meral Ulusey gerade abgeschlossen. „Ich wollte keine Zeit verlieren, da ich schon älter bin“, sagt die 52-Jährige. Vor 30 Jahren kam sie aus der Türkei nach Deutschland. Nachdem ihre Kinder das Abitur bestanden hatten, fasste sie den Entschluss, auch einen Abschluss zu machen. „Um ein Teil der Gesellschaft zu werden“, wie sie sagt. Obwohl sie sich mitten in der Coronapandemie dazu entschieden hatte, konnte sie direkt mit dem Unterricht beginnen, da die Volkshochschule auf Unterricht im Homeoffice gut vorbereitet war. Zum Beispiel die Lernplattform Moodle wurde schon lange genutzt. Meral Ulusey hat ihren Abschluss in diesem Sommer geschafft und macht nun eine Ausbildung zur Alltagsbegleiterin. „Ich bin unglaublich dankbar für diese Chance“, sagt sie.

Dass den Teilnehmenden nicht nur der Abschluss ermöglicht wird, sondern auch gleich ein Anschluss an die Berufswelt, ist der Volkshochschule wichtig, betont Direktor Imberg. Große Unterstützung komme dabei etwa vom Rotary Club Essen-Centennial. Mitglieder böten Berufsorientierungs-Coachings für die Teilnehmenden an und unterstützten sie bei der Suche nach einem Praktikumsplatz. Die Partnerschaft zu einem Abendgymnasium ermögliche es zudem, nach dem Schulabschluss noch das Abitur zu absolvieren.

Unter normalen Umständen findet, wie Imberg berichtet, einmal im Jahr eine interkulturelle Berufsmesse statt. „Interkulturell“, da ein Großteil der Teilnehmenden einen Migrationshintergrund hat. So auch Shashikala Poch, die vor mehr als zwei Jahren aus Indien nach Deutschland kam. In ihrer Heimat durfte sie die Schule nur bis zur sechsten Klasse besuchen, Deutsch sprach sie nicht. Nach einem Integrationskurs an der VHS Essen klappte das mit der Sprache so gut, dass sie direkt den Schulabschlusskurs besuchen konnte, wo sie sich Bestnoten erarbeitete. Die unterschiedlichen Kulturen, die an der Volkshochschule zusammenkommen, machten das Arbeiten dort zu etwas Besonderem, betont Imberg.

Von links: Meral Ulusey, Heike Hurlin (Programmbereichsleiterin der schulischen Weiterbildung)



Von links: Shashikala Poch, Lindita Kicista





Genau das reizt auch Birgit Kumpmann an ihrem Beruf. Sie ist Fachbereichsleiterin für Schulabschlusskurse an der Akademie Klausenhof mit Standorten in Hamminkeln-Dingden und Rhede. Anders als an der VHS Essen werden die Kurse dort aber speziell für Migrantinnen und Migranten angeboten. „Und das schon seit über 40 Jahren“, erzählt Kumpmann. Die Gastarbeiterkinder waren von Anfang an in den Kursen vertreten, elf Gastarbeiterkinder aus Spanien waren der Anlass für den Start des ersten Kurses. Ende der 70er-Jahre seien es dann vermehrt die sogenannten „Boat-people“ aus Vietnam gewesen, die ihren Schulabschluss an der Akademie Klausenhof nachholten. Seit 2015 kamen viele Geflüchtete aus dem Nahen Osten dazu. „Etwa 80 bis 90 Prozent sind heute Geflüchtete“, so Kumpmann.

Gezielte Angebote für Migrantinnen und Migranten

So wie Sajad Zare, der 2015 aus politischen Gründen nach Deutschland flüchtete. In seinem Heimatland, dem Iran, führte Zare bis zu seiner Flucht einen kleinen Laden, in dem er Handyreparaturen anbot. „Ich bin sehr gut in Technik“, sagt er. Obwohl er sein Abitur im Iran bereits bestanden hat, will der 28-Jährige nun in Rhede den Mittleren Abschluss machen, um auch in Deutschland die Möglichkeit zu haben, einen Beruf auszuüben: „Ich will Hörakustiker werden.“

Während die meisten Teilnehmenden laut Kumpmann in der Regel Anfang 20 sind, ist Zare mit seinen 28 Jahren schon etwas älter als der Durchschnitt. Doch der Wissensstand variiere unabhängig vom Alter stark. „Syrer, die in ihrer Heimat ein sehr gutes Schulsystem hatten, wissen natürlich viel mehr als diejenigen, die in ihrer Heimat vielleicht nie eine Schule besuchen durften“, erklärt die Fachbereichsleiterin. Daher bietet die Akademie Klausenhof einen siebenmonatigen Vorkurs an, der auf den Unterricht in der neunten und zehnten Klasse vorbereitet, sowie individuelle Förderangebote.

An diesem Vorkurs hat auch die 17-jährige Betty Mehari teilgenommen. In ihrer Heimat Eritrea ist sie zur Grundschule gegangen. „Danach konnte ich wegen des Krieges nicht weitermachen“, sagt sie. Als sie vor fünf Jahren nach Deutschland geflüchtet war, besuchte sie aufgrund ihres jungen Alters zunächst die Hauptschule in Borken und wechselte später in den Vorkurs an der Akademie Klausenhof. Dort beschloss sie dann auch gleich, ihren Schulabschluss nachzuholen. „Der Anfang war sehr schwer für mich“, so Mehari. Doch nach dem Vorkurs und der Hilfe ihrer Lehrerinnen und Lehrer fühle sie sich nach nur einem Jahr so gut vorbereitet, dass sie zuversichtlich sei, sogar den Mittleren Abschluss nach der zehnten Klasse zu schaffen.



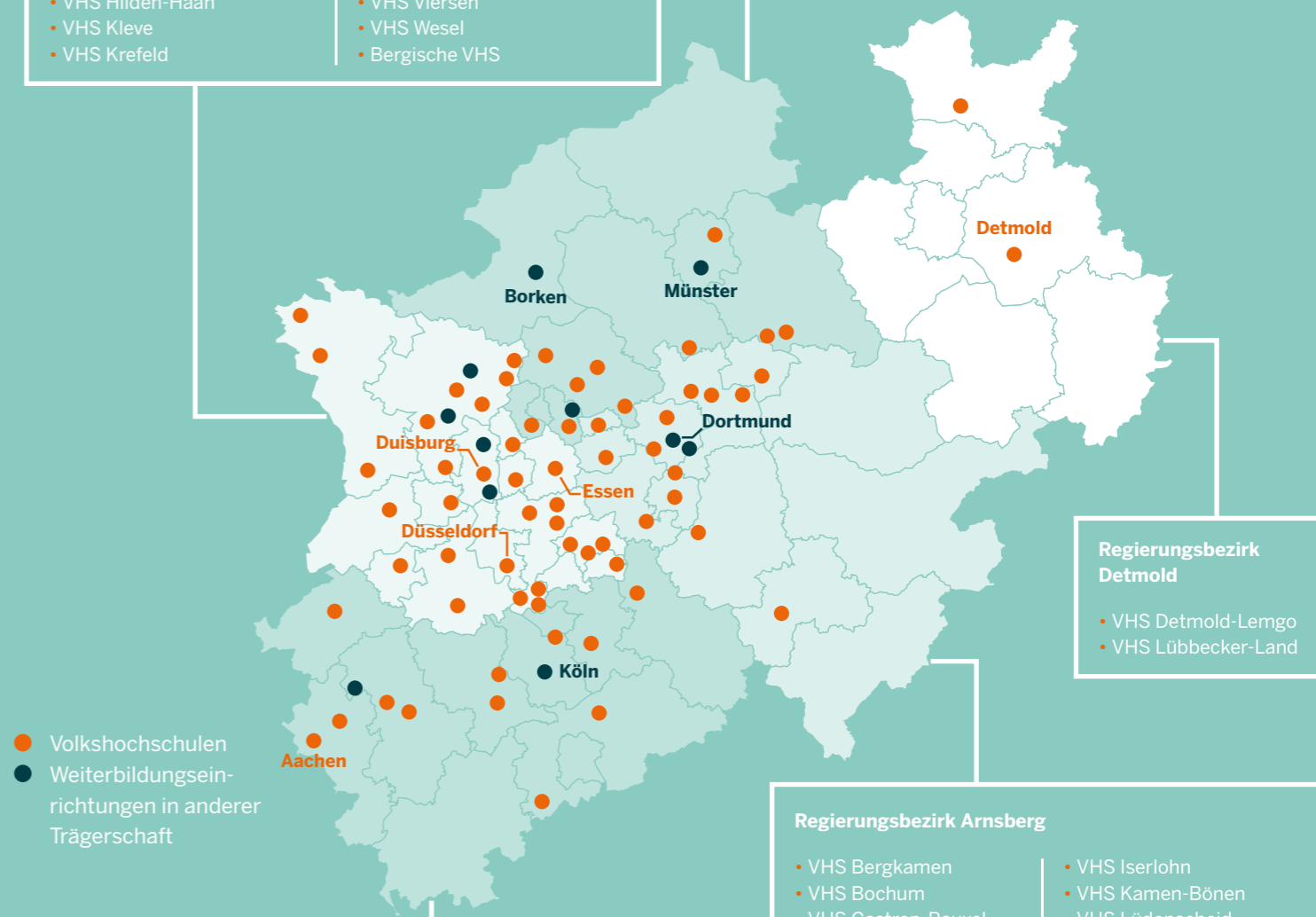
Einrichtungen für Schulabschlusskurse

Regierungsbezirk Düsseldorf

- VHS Dinslaken
- VHS Dormagen
- Diakoniewerk Duisburg
- Kath. Jugendberufshilfe gGmbH
- VHS Duisburg
- VHS Düsseldorf
- VHS der Stadt Essen
- VHS-ZV Geldern
- VHS-ZV Goch
- VHS Grevenbroich
- Akademie Klausenhof gGmbH
- VHS Hilden-Haan
- VHS Kleve
- VHS Krefeld
- VHS-ZV Mettmann u. Wülfrath
- AWO Kreisverband Wesel e. V.
- VHS Moers-Neukirchen Vluyn
- VHS Mönchengladbach
- VHS Monheim
- VHS Mülheim an der Ruhr
- VHS Neuss
- VHS Oberhausen
- VHS Ratingen
- VHS Remscheid
- VHS Velbert
- VHS Viersen
- VHS Wesel
- Bergische VHS

Regierungsbezirk Münster

- VHS Ahlen
- VHS Beckum-Wadersloh
- DRK Kreis Borken mbH
- VHS Bottrop
- VHS Coesfeld
- VHS Dorsten
- AWO Gelsenkirchen
- VHS Gelsenkirchen
- VHS Gladbeck
- VHS Herten
- VHS Ibbenbüren
- VHS Marl
- JAZ gGmbH Münster
- VHS Oer-Erkenschwick
- VHS Recklinghausen
- VHS im FoKuS Selm



- Volkshochschulen
- Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft

Regierungsbezirk Köln

- VHS Aachen
- VHS Nordkreis Aachen, Aisdorf
- VHS Bergisch Gladbach
- VHS Rhein-Erft
- VHS Rur-Eifel
- VHS Frechen
- VHS Gummersbach
- VHS Oberberg
- VHS Heinsberg
- VHS Jülicher Land
- Bildungswerk der Erzdiözese Köln e. V.
- VHS Leverkusen
- VHS Voreifel
- VHS Troisdorf/Niederkassel
- MKB AWO Service gGmbH
- VHS-ZV Bergisch Land

Regierungsbezirk Detmold

- VHS Detmold-Lemgo
- VHS Lübbecke-Land

Regierungsbezirk Arnsberg

- VHS Bergkamen
- VHS Bochum
- VHS Castrop-Rauxel
- Ev. Bildungswerk Dortmund
- VHS Dortmund
- VHS-ZV Gevelsberg
- VHS Hagen
- VHS der Stadt Hamm
- VHS Hattingen
- VHS Herne
- AWO Hagen-Märkischer Kreis
- VHS Iserlohn
- VHS Kamen-Bönen
- VHS Lüdenscheid
- VHS Lünen
- VHS-ZV Menden-Hemer-Balve
- VHS Schwerte
- VHS-ZV Lennetal-Werdohl
- VHS Witten | Wetter | Herdecke

Mit Dialog und Schulterblick die Alphabetisierung beschleunigen

Der Erziehungswissenschaftler Michael Schemmann forscht zu den Themen Alphabetisierung und Grundbildung. In einem Gastbeitrag stellt er ein nordrhein-westfälisches Netzwerk vor, das sich ebenfalls damit befasst.

Michael Schemmann



Lesen und Schreiben sind zentrale Grundlagen für gesellschaftliche Teilhabe. Mit diesen Fähigkeiten kann man sich lebensbegleitend weiterbilden, Grundbildung erlangen und Schulabschlüsse nachholen. Um den Aufstieg durch Bildung zu ermöglichen, gibt es in den zahlreichen Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung im einwohnerreichsten Bundesland auch Angebote für Alphabetisierung und Grundbildung, die seit 2017 von der Nordrhein-Westfalen-Koalition gestärkt wurden. Zudem verfolgt das vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft geförderte und beim Landesverband der Volkshochschulen angesiedelte „Alphanetz NRW“ unter anderem die Ziele, stärker für Alphabetisierung und Grundbildung zu sensibilisieren, die Professionalisierung der Unterrichtenden zu verbessern und neue Lehrkräfte für dieses Handlungsfeld zu gewinnen. Aktuelle Fragen und Handlungsbedarfe erforscht das NRW-Forschungsnetzwerk Grundbildung und Alphabetisierung. Es ging 2020 an den Start. **Michael Schemmann**, Professor für Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität zu Köln, berichtet über das Kooperationsprojekt:

Im Oktober 2020 hat das „NRW-Forschungsnetzwerk Grundbildung und Alphabetisierung – Alpha Funk“ seine Arbeit für die Laufzeit von drei Jahren aufgenommen. Gefördert vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, werden an den Standorten der **Universität Duisburg Essen** (Fachgebiet Erwachsenenbildung/Politische Bildung) und dem **Deutschen Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V. (DIE)** je zwei sowie an der **Universität zu Köln**

(Professur für Erwachsenenbildung/Weiterbildung) drei Forschungsprojekte in Form von Qualifikationsarbeiten zum Themenfeld Grundbildung und Alphabetisierung durchgeführt.

Ziel des Forschungsnetzwerkes ist die **grundständige Auseinandersetzung** mit Fragen von Grundbildung und Alphabetisierung auf allen Ebenen des Weiterbildungssystems, wobei spezifische Aspekte im Land Nordrhein-Westfalen besondere Berücksichtigung finden. Im Einzelnen befassen sich die Arbeiten mit Handlungskoordination und Steuerung der Grundbildung und Alphabetisierung auf der Makroebene, mit Innovationen, der Institutionalisierung digitaler Grundbildung und der Teilnehmendengewinnung auf der Mesoebene sowie mit orthografischem Lernen, Aspekten der Diagnostik und der Passung von Lehrenden und Lernenden auf der Mikroebene.

Besonderes Kennzeichen des Konzepts des NRW-Forschungsnetzwerkes ist das **dialogische Vorgehen** zwischen Praxis, Politik und Wissenschaft der Erwachsenenbildung, um sicherzustellen, dass sowohl die (Wissens-)Bedarfe aus Praxis und Politik aufgenommen und bearbeitet als auch die Ergebnisse durch die Forschung an Politik und Praxis transferiert werden. Um dies zu gewährleisten, hat das Netzwerk bisher bereits zwei Auftaktworkshops sowie eine „Schulterblickveranstaltung“ organisiert und gestaltet. Weitere „Schulterblickveranstaltungen“, an denen Vertreter und Vertreterinnen aus Politik und Praxis teilnehmen, sind geplant. Des Weiteren wird an einer Strategie und an Formaten gearbeitet, die den Transfer der erzeugten Erkenntnisse gewährleisten.

Weitere Informationen
zum Netzwerk:



Divers – analog – digital: Bildungswerk Vielfalt öffnet neue Räume

Einen vorbildlichen Ansatz verfolgt das Bildungswerk Vielfalt in Dortmund: Die Einrichtung steht für Diversität und Vernetzung. Ein Gastbeitrag.

Kati Stüdemann



Das Bildungswerk Vielfalt aus Dortmund hat Chancengleichheit und lebenslanges Lernen zum Ziel. Die Einrichtung richtet sich mit ihren interkulturellen Angeboten gerade an Menschen, die aufgrund unterschiedlicher Herausforderungen und Barrieren oft nicht erreicht werden. **Leiterin Kati Stüdemann** berichtet über den innovativen Bildungsort:

Das **Bildungswerk Vielfalt** des Vmdo e.V. ist jung, divers, komplex, digital und seit 2018 in der Regelförderung. In ihm bündeln sich die Weiterbildungsideen, -bedarfe und -visionen von 65 Migrantenorganisationen für die Stadtgesellschaft Dortmunds. Es sind die unterschiedlichen Lern- und Lehrerfahrungen migrantisch gelesener Menschen, die Komplexität kultureller Perspektiven sowie die Selbstverständlichkeit von digitalen Räumen als Lern- und Begegnungsräume, die uns ausmachen. Genau das ist es, das dazu geführt hat, dass wir bereits lange vor Corona begonnen haben, einen digitalen Raum zu entwickeln. Seit Oktober 2020 ist unsere **Lern- und Begegnungsplattform www.bildungswerk-vielfalt.com online.**

Die Komplexität von Qualifikationen und Erfahrungswissen unserer Trägerstruktur sowie unserer Dozent:innen und Expert:innen sind die Basis unserer Bildungsangebote. So entstand z. B. das **Demokratiekunstwerk** als Ergebnis eines politischen Workshops, welches nun im Dortmunder U ausgestellt ist. Ein weiteres Beispiel ist „**Reality Check Identity**“ – ein Projektvorhaben aus 2020, was durch die Förderung des Innovationsfonds Weiterbildung ermöglicht wurde. Hier ging es darum, kreative und künstlerische Methoden zu nutzen, um

Menschen aus marginalisierten Communities andere Perspektiven auf ihre berufliche Laufbahn zu ermöglichen. Entstanden ist ein Film, der nicht nur den Projektteilnehmer:innen einen anderen Blick auf berufliche Wege im Kontext einer diversen Gesellschaft ermöglicht, sondern auch Menschen in ähnlichen Situationen sowie der Mehrheitsgesellschaft.

Aktuell sind es die digitalen Themen, die im Fokus stehen. Im Projekt **„Reality Check Digital“**, ebenfalls durch den Innovationsfonds Weiterbildung ermöglicht, wird ein agiler Prozess generiert, der dadurch gestärkt wird, dass marginalisierte Communities bereits seit über zehn Jahren digitale Räume für Emanzipation und Empowerment nutzen. Das Erfahrungswissen steht dem Bildungswerk Vielfalt zur Verfügung. Für uns ist es selbstverständlich, dieses mit den Akteur:innen der Weiterbildung zu teilen. Klar ist, wir wollen **neue Formate** (er-)finden, **neue Räume** erschließen und **andere Begegnungs- und Kommunikationsformen** ermöglichen. Das alles geschieht im Selbstverständnis einer digitalen und diversen Gesellschaft, in der die Expert:innen marginalisierter Communities in den Fokus rücken.

„Wir müssen uns im Klaren sein, dass es kein Zurück geben kann, der Dialog zwischen analogen und digitalen Bildungsangeboten ist die Grundlage für unsere erfolgreiche Zukunft als Bildungsanbieter:innen.“

Cesaire Sielatchom, IT-Expertin und Entwicklerin der Plattform des BWV

Weitere Informationen
zum Bildungswerk:



Digitale Chancen bereichern die Weiterbildung

Die Weiterbildungslandschaft entwickelt sich stetig weiter. Herausforderungen und Bedarfe ändern sich. Dabei bietet die Digitalisierung viele Chancen.

Digitalisierung betrifft und verändert die Gesellschaft auf vielen Ebenen – zuletzt beschleunigt durch die Coronapandemie. Auch für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung bringt die Digitalisierung viele Chancen sowie Herausforderungen mit sich und die Einrichtungen sammeln bei diesem Prozess bereits wertvolle Erfahrungen. Ziel des Landes ist es, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass digitale Möglichkeiten aktiv und optimal von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden können. In diesem Sinne ist auch das neue Weiterbildungsgesetz verfasst, das den Einrichtungen eine zukunftsfähige und nachhaltige Rechtsgrundlage bietet. Für eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Digitalisierung sind zudem weitere Weichen gestellt:

Der Landtag hat die Förderung der vier Landesorganisationen (Landesverband der Volkshochschulen von NRW, Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenen- und Familienbildung NRW, Evangelische Erwachsenenbildungswerke in Nordrhein und Westfalen-Lippe und Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW) erhöht, damit diese ihre Mitglieder stärker auch für das Lehren und Lernen im digitalen Wandel qualifizieren können.

Ein Forum zum landesweiten Austausch über die Erfahrungen mit der Digitalisierung bietet zudem der Steuerungskreis „Digitalisierung in der Weiterbildung“.

Er tagt seit Juni 2019 unter der Leitung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und soll zu einer besseren Vernetzung beitragen sowie Transparenz und gemeinsame Reflexionsebenen schaffen. Vertreterinnen und Vertreter der vier Landesorganisationen der Weiterbildung, des Gesprächskreises für Landesorganisationen der Weiterbildung, der Supportstelle Weiterbildung sowie des Gütesiegelverbundes Weiterbildung bringen sich in den Steuerkreis ein.

Wichtiges leistet ebenfalls die Supportstelle Weiterbildung: Sie entwickelt auch zur Digitalisierung Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für die gemeinwohlorientierte Weiterbildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen. Konzeptioniert und erprobt werden dort etwa innovative Fortbildungen mit dem Ziel der nachhaltigen Implementierung. Passgenaue Angebote sind Projekte wie „#DIBE – Qualifizierung von DigitalBEauftragten“ oder „Werkstatt Digitale Formate“.

Der Gütesiegelverbund Weiterbildung e.V. fördert die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung. Dazu hat er Leitplanken definiert, wie Lehrende in digitalen Fragestellungen unterstützt werden können – beispielsweise bei der Auswahl von für den Zweck passenden digitalen Tools.

Eine Übersicht über Aktivitäten gibt es hier:



„Digitales Lernen und Lehren sind in den 35 Regionalstellen angekommen – nicht nur in den klar assoziierten Bereichen wie der medialen und digitalen Bildung, sondern in allen Fachbereichen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung: in der politischen, kulturellen oder auch der interreligiösen Bildung. Meilensteine waren der Start unserer Moodle-gestützten Bildungsplattform und viele fundierte Fortbildungen für Mitarbeitende und Lehrende. Die digitalen Bildungsveranstaltungen sind von circa 150 auf knapp 1000 im Jahr 2020 gesprungen. Allerdings ist das Ende der notwendigen Qualifizierungen noch nicht abzusehen. Das wird in den kommenden Jahren noch viel Zeit und Ressourcen verschlingen.“

Antje Rösener, Geschäftsführerin des Ev. Erwachsenenbildungswerkes Westfalen und Lippe e.V.



„Die Weiterbildungseinrichtungen der LAG KEFB haben in dieser Legislaturperiode neue Formate und didaktische Konzepte entwickelt, wie beispielsweise den digitalen Espresso. In dieser Runde werden in 45 Minuten Themen der Digitalisierung angesprochen und ihre gesellschaftlichen Potenziale debattiert. Des Weiteren gab es große Schritte beim Aus- und Aufbau digitaler Kompetenz aufseiten der Dozierenden wie auch Teilnehmenden.“

Neben dem Ausbau der digitalen Infrastruktur in den Einrichtungen, dem Datenschutz, der Erhöhung der öffentlichen Sichtbarkeit der Weiterbildung und Familienbildung sowie der Standardisierung von digitalen Prozessen wurde der Bereich der digitalen Lehre ausgebaut. Ferner wurden in einzelnen Einrichtungen umfassende Digitalisierungsstrategien sowie digitale Akademien auf den Weg gebracht. Der Verband selbst ist diverse Kooperationen eingegangen und hat so seine Vernetzung im Feld mit seinen Mitgliedern weiter ausgebaut.“

Dr. Martin Schoser, Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft für Kath. Erwachsenen- und Familienbildung NRW e.V.



„Auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung hat die Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS NRW bereits früh reagiert. So sind verschiedene Unterstützungs- und Qualifizierungsangebote wie etwa die ‚Werkstatt für Digitale Formate (WDF)‘ oder die Ausbildung der Digitalbeauftragten (#DIBE) speziell auf die neuen Bedarfe hin entwickelt und angeboten worden. Durch die Coronapandemie hat sich dieser Bedarf noch einmal verstärkt. Daher wird die Supportstelle Weiterbildung diese Entwicklung auch zukünftig begleiten und bestmöglich unterstützen.“

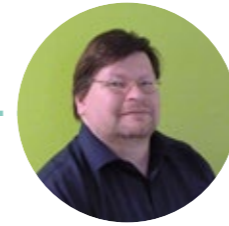
Horst Kückmann, Leiter der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule des Landes Nordrhein-Westfalen (QUA-LiS NRW)



„Mit medienpädagogischen Qualifizierungen, umfangreichen Projekten zur digitalisierungsorientierten Organisationsentwicklung, Innovationsstipendien, einem umfassenden Selbstlernkurs zur VHS-eigenen Lernplattform sowie Best-Practice-Formaten befähigte der Landesverband bislang mehr als 2000 VHS-Lehrkräfte, planende Mitarbeitende und Leitungen zu einem administrativen, pädagogischen und organisationsstrategischen Umgang mit digitalen Medien an Volkshochschulen.“

Um die Vernetzung der freiberuflichen und festangestellten VHS-Mitarbeitenden zu fördern, gründete der Landesverband ein Austauschforum für Themen rund um digitale Bildung, welches mittlerweile über 1000 Mitglieder hat. Auch durch eine Vielzahl an Kooperationspartner*innen aus Wissenschaft, Politik und der Bildungslandschaft stärkt der Landesverband die Zusammenarbeit bei der Digitalisierung. Seit 2020 konnten weit über 5000 VHS-Onlinekurse für Bürger*innen in Nordrhein-Westfalen realisiert werden.“

Celia Sokolowsky, Direktorin des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V.



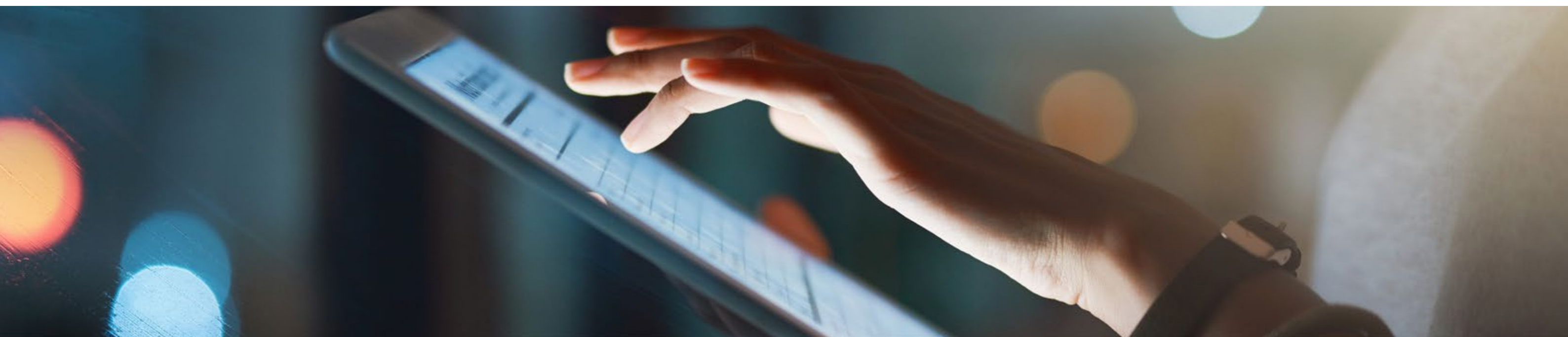
„Die LAAW.nrw berät, unterstützt und begleitet mit ihren individuellen Angeboten Weiterbildungseinrichtungen bei der Planung, Umsetzung und Durchführung von digitalen Lehrangeboten mit dem Ziel der dauerhaften Ergänzung der vorhandenen Bildungsprogramme. Mitarbeitende in den Einrichtungen der LAAW.nrw werden durch Good-Practice-Beispiele, Anleitungen und Vernetzung in die Lage versetzt, Dozierende bei der Gestaltung von digitalen Angeboten zu begleiten und zu unterstützen – kollegialer Austausch bildet dabei einen Schwerpunkt. Durch zentrale, erprobte und datenschutzfreundliche Angebote der LAAW.nrw – wie u. a. Moodle, BigBlueButton und Jitsi – können Einrichtungen Plattformen und Tools für eigene Bildungsprogramme ohne wesentlichen Aufwand oder Kosten testen und nutzen.“

Frank Witte, Projektreferent für Digitalisierung in der Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung LAAW.nrw e.V.



„Der Gütesiegelverbund Weiterbildung leistet seinen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Digitalisierung und unterstützt Einrichtungen der gemeinwohlorientierten Weiterbildung NRW durch den TOOL-O-SEARCH, der es allen Nutzer*innen anhand der Eingabe von Planungs- und Durchführungsfragen ermöglicht, das bestmögliche digitale Tool für das geplante Bildungsangebot zu finden. Nach Durchführung einer Bildungsveranstaltung kann dann der ebenfalls webbasierte TOOL-RE-FLECT zur Evaluation genutzt werden. Zudem fließen die in der Praxis gemachten Erfahrungen auf der Plattform UWID zusammen.“

Christel Fissahn, Geschäftsführung des Gütesiegelverbundes Weiterbildung e.V.



Neue Perspektiven eröffnen

– Kultur und Weiterbildung

Kulturelle Bildung gehört zum lebenslangen Lernen. Mit dem Programm „Kultur und Weiterbildung“ werden Projekte für junge Erwachsene gefördert, um ihnen die Begegnung mit der künstlerischen Praxis zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur wirkt gestalterisch in die Gesellschaft hinein und eröffnet neue Dimensionen in der Wahrnehmung der Welt. Zwei Beispiele aus Köln und Unna.

Empörte Gesichter und entsetztes Murmeln gab es am 5. Dezember 2020 in der Innenstadt Unnas. In einem Gebäude neben einer großen Kreuzung flackerten plötzlich jede Menge bunte Lichter. War das etwa eine Party? Mitten im Lockdown? „Das ist doch illegal“, kam da wohl so manchem über die Lippen.

Um eine Party handelte es sich aber nicht, sondern um eine Lichtinstallation im Rahmen des Projektes „Futur II – Es wird gewesen sein“ der **Werkstatt im Kreis Unna**. 15 junge Erwachsene machten damit auf ihre Situation während der Coronapandemie aufmerksam. „Denn es waren die Jugendlichen, die während der langen Zeit nicht wussten, wo sie hinkonnten, und eingesperrt in ihren Kinderzimmern saßen“, berichtet der Projektverantwortliche René Landgraf.

So hatten die jungen Berufsanfänger in diesem Projekt nun die Möglichkeit, eine Zukunft zu konstruieren, in der die Coronapandemie der Vergangenheit angehört – getreu dem Titel „Futur II“. Dies geschah interdisziplinär mit verschiedenen Workshops in den Bereichen „Theater/Storytelling“ mit Theatermacher Steffen Moor, „Demokratietraining“ mit Trainerin Dorothee Kuckhoff sowie „Lichtkunst“ mit Künstler Dawid Liftinger. „Das Thema Lichtkunst hat sich hier einfach angeboten, da wir in Unna das Zentrum für internationale Lichtkunst haben“, so Landgraf. Das Ergebnis ließ sich sehen: Neben der eindrucksvollen Installation sprühten die Teilnehmenden mit bunter Kreide Botschaften und QR-Codes, die zu ihren persönlichen Geschichten führten, auf die Straßen Unnas.

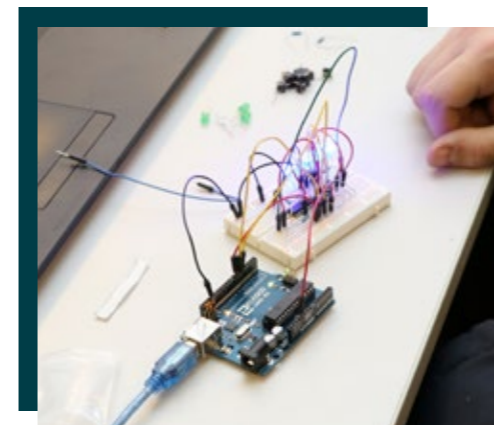
Während es die Teilnehmenden in Unna in den öffentlichen Raum hinaus zog, führte ein Projekt der **Volks-hochschule Köln** 23 junge Erwachsene hinein in die Welt des Theaters – noch vor der Coronapandemie. „Anjekumme!“ lautete der kölsche Titel des Programms. „Es zeigte sich, dass ‚Ankommen‘ für alle Teilnehm-

den auf unterschiedliche Art und Weise bedeutsam war: in Köln, in Deutschland, im Erwachsenen- oder Berufsleben oder einer neuen Lebensphase“, sagt die Projektverantwortliche und Initiatorin Irene Offeringer.

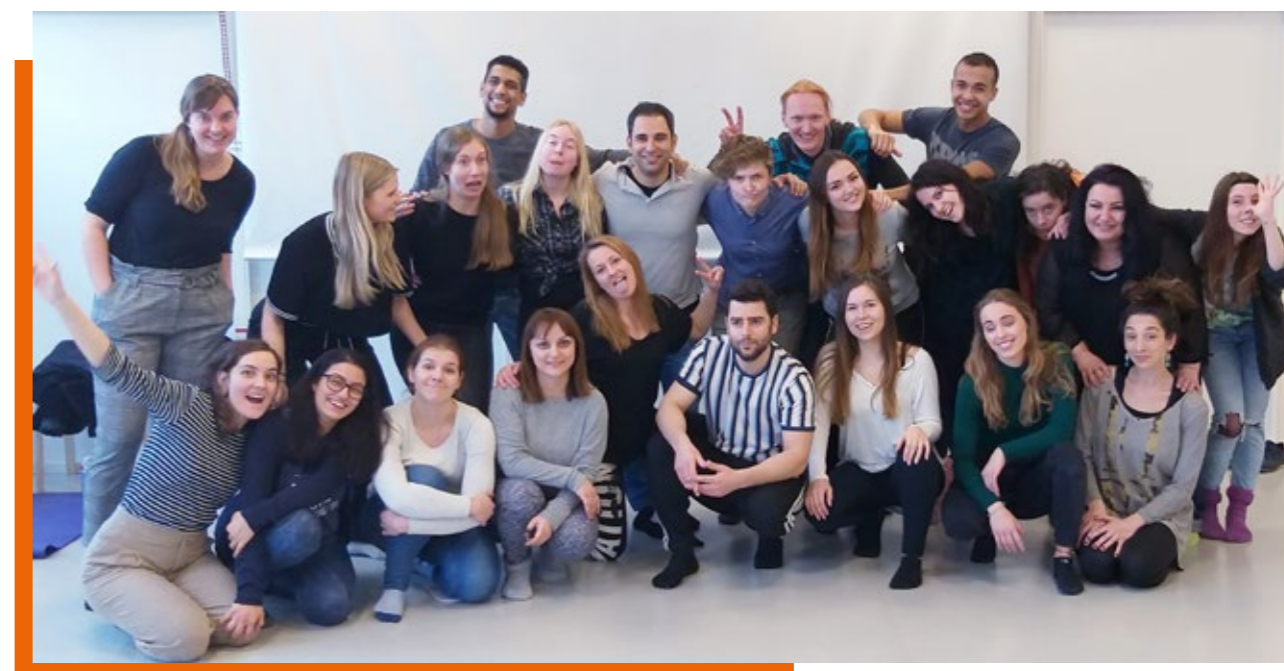
Und das sei auch das Ziel des Projektes gewesen: Menschen aus unterschiedlichsten Lebenswelten zusammenzubringen. Menschen, die sich vielleicht niemals begegnet wären. „In unserem Projekt haben sie gleich eine ganz starke Gruppe gebildet, die etwas Tolles auf die Beine gestellt hat“, so die Projektverantwortliche.

Gemeinsam haben die jungen Leute ein Theaterstück auf die Bühne gebracht – von der Themenfindung über die Aufführung bis hin zur Premierenfeier. „Sie mussten sich sogar zunächst bei einem Casting behaupten, um es in das Projekt zu schaffen“, so Offeringer. Darauf folgten viele Wochen intensiver Arbeit in Abendkursen und Wochenendworkshops. Unterstützt wurde die Gruppe von Theaterpädagogin Melanie Delves und Schauspielerin Susanne Engelhardt.

Gelohnt hat sich die viele Arbeit: Aufgeführt wurde die Szenencollage rund um die Themen Identität, Heimat, Ankommen und Zusammenleben im Theater im Bauturm in Köln. Dessen Leiter lobte das Ergebnis als „semiprofessionell“. Laut Irene Offeringer haben auch die Teilnehmenden viel aus dem Projekt mitgenommen: „Zwei Deutschdozentinnen erzählten mir von ihren Schülerinnen, die immer schüchtern gewesen waren und nach dem Projekt aufblühten“, so Offeringer. Außerdem seien viele Freundschaften entstanden und einige Teilnehmende wollen sich nun beruflich in Richtung Schauspiel orientieren.



„Futur II – Es wird gewesen sein“ – Projekt der Werkstatt im Kreis Unna



„Anjekumme!“ – das Ensemble des Theaterprojekts der VHS Köln

Weitere Informationen zu Kultur und Weiterbildung:



Politische Bildung:

Baustein einer stabilen Demokratie

Sie ist ein wesentlicher Aspekt der Weiterbildung: Zahlreiche Einrichtungen machen vielfältige Angebote der politischen Bildung für die Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Politische Bildung ist mehr als die alleinige Auseinandersetzung mit Politik. Sie will Menschen dazu motivieren, eine demokratische Haltung einzunehmen und sich aktiv in das gesellschaftliche Leben einzubringen. Die Einrichtungen für politische Bildung in Nordrhein-Westfalen verfolgen diese Aufgabe mit viel Lebendigkeit,

beeindruckender Vielfalt und großem Engagement. Die analogen und digitalen Angebote sowie zielgruppenorientierte Formate erreichen jährlich rund **180.000 Menschen** im Land. **Drei Aussagen** dazu, was die politische Bildung in Nordrhein-Westfalen ausmacht:



„Die politische Bildung in NRW spiegelt die Vielfalt unseres Landes. Was sie verbindet: Die politische Bildung bezieht Position für die Werte und Grundrechte der Verfassung, erläutert Sinn, Entwicklung und Perspektiven der freiheitlich-pluralen Demokratie, macht diese erfahrbar und befähigt zu aktivem Engagement. Um ihre Ansprachefähigkeit und Wirkung zu steigern, entwickelt die politische Bildung ihre Arbeitsweise kontinuierlich weiter. Neben klassischen Formaten wie dem Seminar, Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen oder Exkursionen werden zunehmend neue Formate entwickelt, wie Demokratiewerkstätten, die aufsuchende, sozialräumliche Bildungsarbeit, Bildung an Dritten Orten und selbstverständlich auch digitale Angebote oder analog-digitale Kombinationen.“

Elke Hülsmann, Geschäftsführerin des DGB-Bildungswerks NRW e.V.



„Die politische Bildung unterstützt uns mit fachlichem Handwerkszeug, unterschiedliche Interessenlagen und politische Strukturen zu erkennen, für die eigene Meinungsbildung Argumente zu entwickeln oder aufzugreifen – im konstruktiven Austausch. Sie setzt auf Gestaltungskompetenzen, stößt Entscheidungs- oder Handlungsfähigkeiten an und bezieht ausdrücklich Position für Grund- und Menschenrechte.“

In Nordrhein-Westfalen liegt eine ihrer Stärken darin, dass sie auf den Erfahrungsschatz einer Gesellschaft der vielen setzen kann, an einem Ort, der seit eh und je im Umbruch ist: von der ‚Bonner‘ zur ‚Berliner Republik‘, von ‚Kohle und Stahl‘ zur Kultur-Region und zum Technologie-Standort. Getragen von Geschichten der Migration und des Ankommens, vom Charakter des Ländlichen, der Städte und urbanen Räume. Auch in NRW haben nicht alle die gleichen Chancen, Gesellschaft zu gestalten. Umso mehr öffnet politische Bildung Türen, wenn sie uns unterstützt, Teilhabe-Hürden zu verkleinern und einladend zu sein für gelebte Demokratie, im besten Sinne einer solidarischen Gemeinschaft.“

Dr. Anke Hoffstadt, Geschäftsführerin der Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW (LAAW) und politische Bildnerin



„Die politische Bildung in Nordrhein-Westfalen zeichnet sich insbesondere durch ihre Vielfalt aus. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können an zahlreichen Bildungsangeboten von 44 anerkannten Trägern teilnehmen. Aufsuchende politische Bildung sowie die Digitalisierung von Bildungsprozessen und Bildungsangeboten nehmen einen immer größer werdenden Raum des Bildungsportfolios ein und stehen für die Innovationsfähigkeit der politischen Bildung in Nordrhein-Westfalen.“

Jürgen Clausius, Geschäftsführer der Karl-Arnold-Stiftung e.V.

Weitere Informationen zur politischen Bildung:



Kooperationen und Vernetzungen in der Weiterbildung

Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren erweitert das ohnehin schon enorme Spektrum der Weiterbildungseinrichtungen noch einmal ganz erheblich. Diese Beispiele verdeutlichen, welche Vielfalt es bei solchen Kooperationen gibt.

Die Lernräume „Stadt“ und „Stadtteil“ bieten vielfältige Möglichkeiten der politischen Bildung. Im Projekt **„Menschen, Häuser, Nachbarschaften“** der VHS Bochum in Kooperation mit StadtBauKultur NRW und dem VHS Landesverband NRW zeigte sich, wie wesentlich Vernetzung und Kooperationen für derartige Projekte sind. Beziehungsarbeit zu Menschen, Initiativen, Quartiersbüros, lokalen Vereinen oder Unternehmen und der Stadtverwaltung ist dabei fundamentaler Bestandteil relevanter politischer Bildung. Sie schätzt das bereits im Stadtteil Bestehende wert und wird mit Offenheit und Neugier gestaltet. Inhaltliche Schwerpunkte ergeben sich dabei im Prozess aus den Interessen und Beobachtungen der Teilnehmenden und Gesprächen im Stadtteil.

Helle Timmermann, Direktorin der VHS Bochum



In einer Zeit des stetigen Wandels und der damit einhergehenden wachsenden Herausforderungen erhalten Netzwerke und Kooperationen in der Weiterbildung eine immer wichtigere Bedeutung für die Bildungsarbeit. Das Netzwerk WiM – Weiterbildung in Münster ist ein unabhängiges und institutionsübergreifendes Netzwerk von Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Münster und Umgebung. Grundlage des Netzwerkes sind ein vertrauensvoller Umgang im Rahmen einer konstruktiven Konkurrenzbeziehung sowie die Unabhängigkeit der Akteur*innen. Neben dem fachlichen Diskurs stellen insbesondere Informationsaustausch und Unterstützung wichtige Funktionen dar. Der größte Mehrwert eines solchen Netzwerkes entsteht allerdings durch den **kollegialen Austausch mit Kolleg*innen**, die unter vergleichbaren Bedingungen arbeiten und mit ähnlichen Problemen in der Bildungsarbeit und in ihrer Organisation konfrontiert sind.

Nathalie Nehues, Leitung Weiterbildung im Kreativ-Haus (Münster) und Mitglied im Vorstand der LAAW.nrw e.V.

Die VHS Duisburg hat mit dem Büro Bildungsregion und zahlreichen anderen lokalen Akteuren bereits 2010 das Netzwerk Weiterbildung Duisburg gegründet, dem mittlerweile 45 Bildungsanbieter angehören. Diese kommen sowohl aus der beruflichen als auch der allgemeinen Weiterbildung. Hierauf wird genauso viel Wert gelegt wie auf eine neutrale Bildungsberatung, zu der sich alle Mitglieder bekannt haben. Neben einem zentralen Beratungsbüro in der VHS sollen zukünftig auch dezentrale Anlaufstellen des Netzwerkes angeboten werden. Die gemeinsame Beratung steht auch bei der jährlich stattfindenden **Weiterbildungs- und Jobmesse** im Mittelpunkt. Unter bildungsberatung.landkarte-duisburg.de wurde zusätzlich eine Onlinelandkarte eingestellt, die die Beratungsangebote im Sozialraum sichtbar macht.

Volker Heckner, Direktor der VHS Duisburg



Insbesondere bei der Durchführung hochkarätiger Einzelveranstaltungen wie Lesungen und Vorträgen sowie bei der Durchführung von Film- und Chansonabenden kooperiert die VHS Warendorf seit vielen Jahren höchst erfolgreich mit **Kulturämtern, Theatern, Vereinen und Verbänden sowie dem Lokalradio** in ihrem Zweckverbandsgebiet. Darüber hinaus sind **zahlreiche Schulpartnerschaften** die Grundlage für eine Vernetzung mit der kommunalen Schullandschaft. Die Chancen der Schülerinnen und Schüler können besser gefördert werden, wenn diejenigen, die Verantwortung für Bildung tragen, vor Ort zusammenarbeiten. Diese Partnerschaft schafft die Plattform für einen aktiven Austausch zwischen Schulen und Volkshochschulen. Das fördert die nachhaltige Kooperation etwa im Bereich der Lehrerfortbildung. Ein weiteres Beispiel für horizontale Vernetzung ist die Umsetzung der Potenzialanalysen im Kreis Warendorf, bei der unterschiedliche örtliche Bildungsträger im Rahmen des Landesprogrammes „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) kooperieren.

Rolf Zurbrüggen, Direktor der VHS Warendorf



Eine der jüngsten Herausforderungen der VHS Waltrip heißt „Errichtung eines Dritten Ortes“ gemeinsam mit der wieder zu etablierenden Stadtbücherei. VHS'n sind prädestinierte Ausgangspunkte zur **Entwicklung Dritter Orte**, denn sie erfüllen zwei Voraussetzungen: Sie sorgen für Begegnung und sie tun es im Kontext von Bildung und Kultur. Verfügt man ferner über ein eigenes Haus in gut erreichbarer Lage, ist ein Großteil des Weges zum Dritten Ort geschafft. Entscheidend aber ist jene Begegnung, die nicht nur veranstaltungsbezogen stattfindet, sondern vor und nach Kursen und Veranstaltungen. Da kommt der VHS Waltrip die Mediathek zu Hilfe, die direkt daneben ihren künftigen Standort erhält. Nun heißt es, gemeinsam Räume und Außenbereiche zu schaffen, deren Atmosphäre zur Begegnung einlädt. In diesem Prozess sind die Bürger*innen, Vereine und Einrichtungen zu beteiligen. Und spätestens hier kommt das bürgerschaftliche Engagement mit ins Boot sowie eine belastbare Vernetzung – unter anderem zu Kirchen, Schulen und Weltladen.

Clemens Schmale, Direktor der VHS Waltrip

Kann man aus der Vergangenheit lernen? Die Menschen, die hinter dem Projekt **„Wege gegen das Vergessen“** der Volkshochschule Aachen stecken, sind davon überzeugt. Schon in den 1990er-Jahren haben sich Bürger*innen mit der Zeit zwischen 1933 und 1945 beschäftigt, haben Gedenktafeln zu Nazismus, Mitläufertum, Antisemitismus, Widerstand und Krieg erarbeitet. 2001 wurde die erste Tafel am Rathaus angebracht, aktuell sind es 34. Zahlreiche Veranstaltungen machen die „Wege“ zu einem festen Bestandteil der Erinnerungskultur. Die Projektteilnehmer verantworten auch die Verlegung der „Stolpersteine“ in Aachen. Mit Initiativen der Gedenkarbeit und mit Schulen setzt die Volkshochschule die Idee des Lernens aus der Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft um, auch beim Pogromnachtgedenken und dem Holocaust-Gedenktag. Die Arbeitsgemeinschaft „Wege gegen das Vergessen“ ist kooptiertes Mitglied im „Arbeitskreis der NS-Gedenkstätten und -Erinnerungsorte in NRW“. Sie werden von einem Förderverein unterstützt.

Dr. Beate Blüggel, Direktorin der VHS Aachen



„Notfonds Weiterbildung“

– entschlossene Hilfe in schweren Zeiten

In der Pandemie handeln die Weiterbildungseinrichtungen schnell und kreativ, denn die Herausforderungen sind groß: ausfallende Teilnehmerentgelte, steigende Kosten, Bedarf an neuen Formaten. Rasche Hilfe kommt hierbei vom Land.

Die Coronapandemie hat sich auch erheblich auf die gemeinwohlorientierte Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen ausgewirkt. Geplante Kurse konnten nicht in gewohnter Weise stattfinden, mussten abgesagt, mit verminderter Teilnehmerzahl oder online durchgeführt werden. Weil die Einrichtungen schnell und flexibel reagierten, konnten sie Teile ihres Angebots aufrechterhalten. Dennoch fielen den Einrichtungen deutlich spürbar Einnahmen weg – vor allem die Teilnahmeentgelte. Gleichzeitig stiegen in der Coronakrise die Kosten, etwa für Infektionsschutzmaßnahmen und Digitalisierung. Eine Entwicklung, die vor allem bei kleinen Einrichtungen zu finanziellen Problemlagen geführt hat.

„In solch einer schwierigen Situation ist klar: Die Landesregierung hilft entschlossen“, sagt Klaus Kaiser, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Kultur und Wissenschaft. So richtete das Land Nordrhein-Westfalen im Juni 2020 den **„Notfonds Weiterbildung“** ein und stattete ihn mit zunächst **35 Millionen Euro** aus.

Für die Zeit von April bis September 2021 wurden weitere **9,5 Millionen Euro** zur Verfügung gestellt. Zielgruppe des Fonds waren Volkshochschulen und Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. „Unser Ziel war und ist es, dass die Einrichtungen weiterhin in der gewohnten Qualität für die Menschen

in Nordrhein-Westfalen da sein können“, unterstreicht Klaus Kaiser die Bedeutung des Notfonds.

Eine Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) kommt zudem den Volkshochschulen und den nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in anderer Trägerschaft zugute, die von der oberen Schulaufsicht genehmigte Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen der Sekundarstufe I durchführen. Die Europäische Union hat ab Sommer 2021 im Rahmen des Programms REACT-EU hierfür **9,2 Millionen** bereitgestellt – diese Mittel können bis einschließlich 2022 bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen beantragt werden. Das Programm soll Kursteilnehmende unterstützen, die nicht über die für den Distanzunterricht notwendigen mobilen Endgeräte verfügen. Gefördert werden Investitionen in die digitale Ausstattung, das heißt die Anschaffung von Laptops, Notebooks, Tablets und erforderlichem Zubehör sowie die Inbetriebnahme der Geräte. REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) ist eine Initiative der Europäischen Union zur Bekämpfung der Folgen der Covid-19-Pandemie.

Weitere Informationen
zu REACT-EU:



Beratung und Unterstützung

Die fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind unter anderem für die Anerkennung und Förderung von Weiterbildungseinrichtungen gemäß dem Weiterbildungsgesetz für die Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung (AWbG), für die Genehmigung der Lehrgänge und Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I und für die Durchführung der jährlichen Regionalkonferenzen in den jeweiligen Regierungsbezirken zuständig. Diese Aufgaben liegen bei den Bezirksregierungen jeweils im Dezernat 48. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den fünf Behörden für Fragen der Weiterbildung sind:

Homepage:



Bezirksregierung Arnsberg

Dezernentin:

Irmtraud Hirte
02931 823-480
irmtraud.hirte@bra.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Beate Hosse
02931 823-314
beate.hosse@bra.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Laura Kühn
02931 823-147
laura.kuehn@bra.nrw.de

Homepage:



Bezirksregierung Detmold

Dezernent:

Markus Klus
05231 714801
markus.klus@brdt.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Gudrun Günther
05231 714842
gudrun.guenther@brdt.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Gabriele Mowat
05231 714843
gabriele.mowat@brdt.nrw.de

Homepage:



Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernent:

Ralph Zinnikus
0211 475-5655
ralph.zinnikus@brd.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Katharina Lies
0211 475-5539
katharina.lies@brd.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Klaudia Breuhahn
0211 475-4513
klaudia.breuhahn@brd.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Annette Kamp
0211 475-3515
annette.kamp@brd.nrw.de

Homepage:



Bezirksregierung Köln

Dezernent:

Dr. Jochen Link
0221 147-2714
jochen.link@brk.nrw.de

Sachbearbeiter:

Maximilian Krause
0221 147-2790
maximilian.krause@brk.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Alexandra Gessner
0221 147-2755
alexandra.gessner@brk.nrw.de

Homepage:



Bezirksregierung Münster

Dezernent:

(N.N.)

Sachbearbeiter:

David Steudter
0251 411-1171
david.steudter@brms.nrw.de

Sachbearbeiter:

Martin Giesecke
0251 411-4417
martin.giesecke@brms.nrw.de

Homepage:



Supportstelle Weiterbildung (SWB)

Die SWB ist 2014 als Unterstützungseinheit für die Einrichtungen und Verbände der gemeinwohlorientierten Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen gegründet worden. Die SWB ist ein eigenständiger Arbeitsbereich innerhalb der Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) in Soest und untersteht der Fachaufsicht durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Ihre Kernaufgaben sind Qualifizierung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der gemeinwohlorientierten Weiterbildung sowie weitere Unterstützungsleistungen, wie etwa das Berichtswesen NRW.

Leitung:

Horst Kückmann
02921 683-1900
horst.kueckmann@qua-lis.nrw.de

Teamassistenz:

Volker Fischer
02921 683-1902
volker.fischer@qua-lis.nrw.de

Teamassistenz:

Stefanie Roßbach
02921 683-1901
stefanie.rossbach@qua-lis.nrw.de

Referentin:

Kirsten Hillmann
02921 683-1910
kirsten.hillmann@qua-lis.nrw.de

Homepage:



Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Die fachliche Zuständigkeit liegt im Ministerium im Referat 522 „Allgemeine Weiterbildung“. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind:

Referatsleiterin:

Heike Maschner
0211 896-4875
heike.maschner@mkw.nrw.de

Referentin:

Frauke Eule
0211 896-4876
frauke.eule@mkw.nrw.de

Referentin:

Rana Aydin-Kandler
0211 896-4868
rana.aydin-kandler@mkw.nrw.de

Sachbearbeiterin:

Nathalie Koller
0211 896-4877
nathalie.koller@mkw.nrw.de

Sachbearbeiter:

Marcel Wenzel
0211 896-4910
marcel.wenzel@mkw.nrw.de

Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG)

Folgende Norm ist gültig ab 01.01.2022

Vom 14. April 2000 (Fn 1)

Aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Modernisierung der Weiterbildung vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW.S. 574) wird nachstehend der Wortlaut des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der vom 1. Januar 2000 an geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes vom 7. Mai 1982 (GV. NRW.S. 276)
- dem Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW.S. 386)
- dem Gesetz zur Modernisierung der Weiterbildung vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574)

ergibt.

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung

Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) (Fn 12) vom 14. April 2000

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 Recht auf Weiterbildung

§ 2 Gesamtbereich der Weiterbildung

§ 3 Aufgaben der Weiterbildung

§ 4 Sicherung der Weiterbildung

§ 5 Zusammenarbeit

§ 6 Prüfungen

§ 7 Förderung der Weiterbildung

§ 8 Unterschiedsbetrag

§ 9 Ausbildung

II. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

§ 11 Grundversorgung

§ 12 Personalstruktur

§ 13 Zuweisungen des Landes

§13a Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung

III. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

§ 14 Allgemeines

§ 15 Anerkennungsvoraussetzungen

§ 16 Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

§16a Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung

IV. Abschnitt Förderung der Entwicklung, neue Zugänge und Innovationen

§ 17 Entwicklung und neue Zugänge

§ 18 Entwicklungspauschale

§ 19 Innovationsfonds

V. Abschnitt Weitere Förderungen und Förderverfahren

§ 20 Investitionskosten

§ 21 Weitere Landesförderungen

§ 22 Förderungsvoraussetzungen und -verfahren

VI. Abschnitt Qualitätssicherung und Berichtswesen

§ 23 Weiterbildungskonferenz

§ 24 Regionalkonferenz

§ 25 Landesweiterbildungsbeirat

§ 26 Berichtswesen Weiterbildung NRW

§ 27 Berichterstattung

VII. Abschnitt Inkrafttreten, Übergang

§ 28 Inkrafttreten, Übergang

I. Abschnitt Grundsätze

§ 1 (Fn 13) Recht auf Weiterbildung

(1) Jede und jeder hat das Recht, die zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und zur freien Wahl des Berufs erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen zu erwerben und zu vertiefen.

(2) Soweit Kenntnisse und Qualifikationen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule oder Berufsausbildung erworben werden

sollen, haben Einrichtungen der Weiterbildung die Aufgabe, ein entsprechendes Angebot an Bildungsgängen nach den Vorschriften dieses Gesetzes bereitzustellen.

(3) Einrichtungen der Weiterbildung erfüllen ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

§ 2 (Fn 14) Gesamtbereich der Weiterbildung

(1) Der Gesamtbereich der Weiterbildung ist gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten in kommunaler Trägerschaft und anerkannte Bildungsstätten in anderer Trägerschaft, in denen Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens unabhängig vom Wechsel des pädagogischen Personals und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer geplant und durchgeführt werden (Bildungsveranstaltungen). Diese Einrichtungen decken einen Bedarf an Bildung neben Schule oder Hochschule sowie der Berufsausbildung und der außerschulischen Jugendbildung. Als Bedarf im Sinne dieses Gesetzes gelten sowohl die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch der Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung weisen ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach, das von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium anerkannt ist. Diesem werden andere externe Qualitätsmanagementsysteme gleichgestellt, wenn insbesondere die Qualität der Angebote der Einrichtung und die Qualifikation ihres Personals die Gewähr dafür bieten, dass die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden. Anerkannte und gleichgestellte Qualitätsmanagementsysteme sind von dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium zu veröffentlichen.

(4) Zu den Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gehören nicht Bildungsstätten, die überwiegend der Weiterbildung der Mitglieder des Trägers im Bereich der freizeitorientierten und die Kreativität fördernden Bildung oder die überwiegend der Weiterbildung der Bediensteten des Trägers dienen oder die überwiegend Bildungsveranstaltungen in einem Spezialgebiet planen und durchführen.

(5) Die von Einrichtungen der Weiterbildung angebotenen Bildungsveranstaltungen sind für alle zugänglich. Sie richten sich vornehmlich an Personen,

die in Nordrhein-Westfalen wohnen oder arbeiten. Bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

(6) Die Veranstaltungen sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Interessierten, insbesondere Menschen mit Behinderungen, die Teilnahme möglichst erleichtert wird. Der Veranstalter informiert über die Barrierefreiheit von Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003, das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 207) geändert worden ist.

§ 3 (Fn 13) Aufgaben der Weiterbildung

(1) Das Bildungsangebot der Einrichtungen der Weiterbildung umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung, berücksichtigt eine Bildung für nachhaltige Entwicklung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein. Es umfasst auch den Bereich der politischen Bildung, die dazu dient, Zusammenhänge im politischen Geschehen zu erkennen, Toleranz und Kritikfähigkeit zu vermitteln und zu stärken und damit zur Herausbildung und Weiterentwicklung von aktiver gesellschaftlicher Partizipation und politischer Beteiligung beizutragen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Bildungsangebot ist nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu planen und zu organisieren.

§ 4 (Fn 13) Sicherung der Weiterbildung

(1) Die Sicherstellung eines bedarfsdeckenden Angebots an Bildungsveranstaltungen zur Weiterbildung soll durch Einrichtungen der Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden (§ 10) sowie anderer Träger (§ 14) gewährleistet werden.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

(3) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen räumt der jeweilige Träger einer Einrichtung der Weiterbildung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Mitwirkungsrecht ein. Art und Umfang dieses Mitwirkungsrechts sind in einer Satzung festzulegen.

§ 5 (Fn 13) Zusammenarbeit

(1) Zum Aufbau eines Systems lebensbegleitenden Lernens arbeiten die Einrichtungen der Weiterbildung, die Schulen, insbesondere Schulen des Zweiten Bildungswegs, die Hochschulen und die Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zusammen.

(2) In diese Zusammenarbeit sind auch die Landesorganisationen der Weiterbildung und Fachinstitute einzubeziehen.

(3) Der Träger der Pflichtaufgabe (§ 10) soll die Abstimmung der Planung und die Zusammenarbeit der in seinem Bereich tätigen Weiterbildungseinrichtungen fördern. Dies kann auch durch die Einbeziehung in der regionalen Bildungslandschaft erfolgen.

§ 6 (Fn 7) Prüfungen

(1) Einrichtungen der Weiterbildung haben das Recht, staatliche Prüfungen durchzuführen, wenn die vorbereitenden Lehrgänge den entsprechenden staatlichen Bildungsgängen gleichwertig sind. Dies gilt insbesondere für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen. Die Durchführung dieser Prüfungen und der vorbereitenden Lehrgänge unterliegt der Fachaufsicht des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums und der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Aufsichtsbehörde.

(2) Das für Weiterbildung zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, inwieweit typisierte und kombinierbare Einheiten von Lehrveranstaltungen den Erwerb von Zeugnissen und Abschlusszertifikaten in Teilabschnitten ermöglichen.

(3) Für Prüfungen zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen erlässt das für Weiterbildung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch

Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; § 51 Abs. 1 Schulgesetz gilt entsprechend.

(4) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßnahmen eine zusätzliche Förderung für durchgeführte Unterrichtsstunden. Die Einrichtungen, die bisher eine Förderung gemäß § 13 Absatz 4 in Verbindung mit § 18 Absatz 2 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung erhalten haben, genießen Bestandschutz.

(5) Bei der Antragstellung haben die Einrichtungen Angaben über die geplanten Angebote zu machen. Zu den förderfähigen Angeboten zählen auch die zur Vorbereitung auf den Lehrgang geeigneten Alphabetisierungs- und Grundbildungsangebote sowie Unterrichtsstunden für sozialpädagogische Betreuung.

(6) Den Umfang der Förderung sowie die Förderfähigkeit von Angeboten nach Absatz 5 Satz 2 regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Schule und für Weiterbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.

§ 7 (Fn 15) Förderung der Weiterbildung

(1) Das Land fördert die Einrichtungen der Weiterbildung mit einem Bildungsbudget. Das Bildungsbudget setzt sich zusammen aus einer Förderung der Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal sowie aus weiteren Förderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Das Land fördert die Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal nach Maßgabe der §§ 13 und 16.

(3) Die Beteiligung des Landes an den Kosten für das hauptamtliche beziehungsweise hauptberufliche pädagogische Personal bemisst sich nach Stellen. Eine Stelle gilt als besetzt, wenn auf ihr eine vollzeitlich beschäftigte Person oder in entsprechendem Umfang mehrere teilzeitbeschäftigte Personen geführt werden.

§ 8 (Fn 8) Unterschiedsbetrag

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung erhalten einen zusätzlichen jährlichen Förderbetrag in Höhe der Differenz zwischen der Förderung für die Personalkosten nach § 7 Absatz 2 für die am 1. Januar 2022 hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich pädagogisch beschäftigten Personen und dem Höchstförderbetrag 2021.

(2) Der Unterschiedsbetrag kann für zusätzliches pädagogisches Personal, zur Finanzierung von Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4), für andere unterrichtsbegleitende Angebote oder für die Fortbildung der Lehrenden eingesetzt werden.

§ 9 Ausbildung

An Hochschulen werden die Voraussetzungen für Forschung, Lehre und Studium auf dem Gebiet der Organisation und Didaktik der Weiterbildung geschaffen.

II. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden

§ 10 Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung

(1) Kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten. Sie können die Einrichtungen auch in einer Rechtsform des privaten Rechts führen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverband die bestimmenden Entscheidungsbefugnisse behält.

(2) Mittlere kreisangehörige Städte können diese Aufgabe auf den Kreis übertragen.

(3) Für den Bereich der übrigen kreisangehörigen Gemeinden ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

(4) Die Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß Absatz 1 heißen Volkshochschulen.

§ 11 (Fn 13) Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten wird durch das Pflichtangebot der Volkshochschulen sichergestellt.

(2) Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Bildungsveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kulturellen Bildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz und Angebote einer Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie Angebote der Gesundheitsbildung. Zur Grundversorgung gehören auch Bildungsangebote, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz der Familienbildung zugewiesen sind. (Fn 2)

(3) Das Pflichtangebot beträgt für Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden, die Aufgaben nach § 10 wahrnehmen, ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner 3.200 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4) jährlich.

(4) Das Pflichtangebot erhöht sich ab 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner je angefangene 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner um 1.600 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4) jährlich.

§ 12 (Fn 13) Personalstruktur

(1) Zur personellen Grundausstattung von Einrichtungen der Weiterbildung können gehören:

1. pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst,
3. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Sie sind Bedienstete des Trägers der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Einrichtungen der Weiterbildung werden von einer hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen oder hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet.

(4) Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen kann auch entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich für die Einrichtung der Weiterbildung tätig sind.

§ 13 (Fn 4) Zuweisungen des Landes

(1) Das Land erstattet dem Träger die Personalkosten für die im Rahmen des Pflichtangebots besetzten Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 600 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4). Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.

(2) Das Land erstattet dem Träger die Kosten für die nach § 6 durchgeführten Lehrgänge. Die Kostenerstattung berechnet sich nach hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich und nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführten Unterrichtsstunden.

(3) Die Kostenerstattungen erfolgen nach Durchschnittsbeträgen. Sie betragen für eine hauptamtlich oder hauptberuflich pädagogisch besetzte Stelle im Pflichtangebot 70 000 EUR. Die Kostenerstattung für eine nach § 6 Absatz 6 durchgeführte Unterrichtsstunde wird in der Rechtsverordnung festgesetzt.

§ 13a (Fn 16) Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung

(1) Das Land stellt jährlich wenigstens eine Million Euro für Maßnahmen zur regionalen Bildungsentwicklung zur Verfügung. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, mit denen sich Volkshochschulen innerhalb regionaler Bildungslandschaften vernetzen, über Angebote der Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen, mit jeweils bis zu 35 000 Euro.

(2) Die Fördermittel sind von den Volkshochschulen zu beantragen. Die Antragsvoraussetzungen und das Antragsverfahren regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der für Weiterbildung und für Kommunales zuständigen Ausschüsse des Landtags.

III. Abschnitt Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

§ 14 (Fn 13) Allgemeines

(1) Bildungsstätten anderer Träger wie der Kirchen und freien Vereinigungen werden nach Maßgabe der §§ 15 und 16 als Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

(2) Das Angebot an Bildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen kann die in § 3 genannten Inhalte und Bereiche umfassen.

§ 15 (Fn 9) Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Einrichtungen aus Mitteln des Landes ist die Anerkennung durch die zuständige Bezirksregierung oder für Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, das zuständige Landesjugendamt.

(2) Die Anerkennung einer Bildungsstätte ist auf Antrag auszusprechen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Sie muss nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit die Gewähr der Dauer bieten.

1. Sie muss ein Mindestangebot auf dem Gebiet der Weiterbildung von 2.800 Unterrichtsstunden jährlich in ihrem Einzugsbereich innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen durchführen. Als Einrichtungen der Weiterbildung mit Internatsbetrieb anerkannte Bildungsstätten, die bereits im Jahr 1999 eine Förderung nach dem Weiterbildungsgesetz erhalten haben, können das in Satz 1 genannte Mindestangebot auch mit 2.600 durchgeführten Teilnehmertagen nachweisen.
2. Sie muss ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung dienen.

3. Ihr Angebot an Bildungsveranstaltungen darf nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe dienen.
4. Ihr Angebot an Bildungsveranstaltungen darf nicht der Gewinnerzielung dienen.
5. Der Träger muss sich verpflichten, der zuständigen Bezirksregierung oder dem zuständigen Landesjugendamt auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben.
6. Der Träger muss sich zur Zusammenarbeit gemäß § 5 verpflichten.
7. Der Träger muss zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Bildungsstätte durch die zuständige Bezirksregierung oder das zuständige Landesjugendamt bereit sein.
8. Der Träger muss die Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel bieten.
9. Die Bildungsstätte muss eine Satzung entsprechend § 4 Abs. 3 haben.
10. Die Bildungsstätte muss ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach § 2 Absatz 3 nachweisen.

§ 16 (Fn 5) Finanzierung von Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung durch das Land.

(2) Das Land gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten einer mindestens im Umfang von 75 Prozent besetzten Stelle. Je Stelle beträgt der Leistungsumfang 1 400 Unterrichtsstunden (§ 22 Absatz 4) beziehungsweise 1 300 Teilnehmertage (§ 22 Absatz 5) in den in § 11 Absatz 2 genannten Bereichen. Zusätzlich erhält der Träger den Unterschiedsbetrag nach § 8.

(3) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Bezuschussung erfolgt nach Durchschnittsbeträgen in Höhe von 60 Prozent der Durchschnittsbeträge gemäß § 13 Absatz 3.

(5) Der Landeszuschuss für eine Einrichtung darf den Höchstförderbetrag 2021 nicht übersteigen. Übersteigt der 2022 gewährte Zuschuss nach Absatz 2 den

im Jahr 2021 erhaltenen Zuschuss, so ist der höhere Zuschuss zu zahlen. Neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung für zwei Stellen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2021 neu anerkannte Einrichtungen erhalten eine jährliche Förderung mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach ihrer Anerkennung.

(7) Für die kommunalen Familienbildungsstätten gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 16a (Fn 16) **Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung**

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung, die keine parteinahen politischen Stiftungen sind, erhalten zusätzlich einen jährlichen pauschalierten Zuschuss zur Grundförderung, wenn mindestens 75 Prozent der Bildungsveranstaltungen auf Angebote der politischen Bildung entfallen (Einrichtungen der politischen Bildung).

(2) Dabei müssen mindestens 75 Prozent der förderfähigen Angebote der politischen Bildung folgende Kernfelder behandeln:

1. Lebendige Demokratie – Partizipation – Medienkompetenz,
2. Demographischer Wandel – Flexibilisierung der Lebensentwürfe – Modelle des zivilgesellschaftlichen Engagements,
3. Schulisches Engagement – Lebenslanges Lernen – Bildungsberatung,
4. Menschenrechte – Politische Kultur – Zeitgeschichte,
5. Zuwanderung und Integration,
6. Internationale Politik und europäischer Einigungsprozess,
7. Globalisierung – Marktwirtschaft – Sozialpolitik oder
8. Klimawandel und Entwicklung – lokale und globale Handlungsperspektiven.

Die Themen „Gender Mainstreaming“ und „Nachhaltigkeit“ werden weiterhin als Querschnittsaufgaben betrachtet, die in alle relevanten Kernfelder einfließen können.

(3) Der pauschalierte Zuschuss wird auf Antrag in Höhe des Betrages der im Jahr 2021 von der Landeszentrale für politische Bildung bewilligten Basisförderung für Angebote der politischen Bildung gezahlt. § 22 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Für Angebote zu den Themen Flucht, Migration und gesellschaftliche Integration erhaltene Förderbeträge werden bei der Berechnung des pauschalierten Zuschusses nicht berücksichtigt.

(4) Nach Absatz 1 neu anerkannte Einrichtungen der politischen Bildung werden auf Antrag mit Beginn des dritten Haushaltsjahres jährlich mit 30 000 Euro gefördert.

(5) Das für politische Bildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für politische Bildung zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung die in Absatz 2 genannten Kernfelder thematisch gesellschaftlichen Notwendigkeiten anzupassen.

IV. Abschnitt **Förderung der Entwicklung, neue Zugänge und Innovationen (Fn 12)**

§ 17 (Fn 17) **Entwicklung und neue Zugänge**

Das Land fördert nach Maßgabe dieses Abschnittes Maßnahmen der Weiterbildungseinrichtungen, mit denen diese auf aktuelle gesellschaftliche und strukturelle Herausforderungen für ihr Bildungsangebot reagieren. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen beispielsweise offene Angebote, die Entwicklung und Förderung neuer Zugänge, aufsuchende Bildung, regionale Vernetzung oder eine stärker sozialräumliche Ausrichtung der Angebote, um neue oder bisher nicht erreichte Zielgruppen erfolgreich anzusprechen.

§ 18 (Fn 17) **Entwicklungspauschale**

(1) Die Weiterbildungseinrichtungen erhalten einen zusätzlichen pauschalierten Zuschuss zur Grundförderung zur Durchführung von Maßnahmen nach § 17. Dieser Zuschuss beträgt ab dem 1. Januar 2022 zweieinhalb Prozent des für die Einrichtung möglichen

Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 5 000 Euro je Einrichtung, und ab dem 1. Januar 2023 fünf Prozent des für die Einrichtung möglichen Höchstförderbetrages 2021, mindestens aber 10 000 Euro je Einrichtung.

(2) Der Nachweis über die eingesetzten Mittel erfolgt durch einen Sachbericht. Das für die Weiterbildung zuständige Ministerium stellt dafür ein einheitliches Muster zur Verfügung.

19 (Fn 17) **Innovationsfonds**

(1) Das Land stellt jährlich wenigstens eine Million Euro für einen Innovationsfonds für Weiterbildung zur Förderung von Projekten im Sinne von § 17 bereit. Gefördert werden Maßnahmen die zum Aufbau eines Systems des lebensbegleitenden Lernens beitragen und möglichst einrichtungs- und trägerübergreifend im Sinne von § 5 angelegt sind, mit jeweils bis zu 50 000 Euro.

(2) Die Fördermittel werden im Wettbewerbsverfahren auf Grundlage einer Förderbekanntmachung vergeben. Das Nähere regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Fördergrundsätze.

(3) Bereits mit einer Entwicklungspauschale nach § 18 geförderte Maßnahmen können nicht gefördert werden.

V. Abschnitt **Weitere Förderungen und Förderverfahren (Fn 12)**

§ 20 (Fn 18) **Investitionskosten**

(1) Die Mittel des Schulbauprogramms im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz werden auch für Einrichtungen der Weiterbildung in kommunaler Trägerschaft zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land kann Einrichtungen der Weiterbildung in anderer Trägerschaft, auch Akademien, Bildungshäuser, Einrichtungen der Familienbildung oder vergleichbare Einrichtungen mit eigener Tagungsinfrastruktur, Zuschüsse zu den notwendigen Investitionskosten gewähren.

§ 21 (Fn 6) **Weitere Landesförderungen**

Die besondere Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der beruflichen Fort- und Weiterbildung sowie der Familienbildung durch das Land bleibt unberührt. Das gilt auch für die Förderung von Einrichtungen der politischen Bildung, die über die Förderung nach § 16a hinausgeht.

§ 22 (Fn 10) **Förderungsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Die Träger der Pflichtaufgabe erhalten die Zuweisungen für das Pflichtangebot der Volkshochschulen in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

(2) Einrichtungen der Weiterbildung, die nach ihrer Bezeichnung dem Bereich der Eltern- und Familienbildung angehören und zumindest zu drei Vierteln ihres Lehrprogramms in diesem Bereich tätig sind, beantragen den Zuschuss beim zuständigen Landesjugendamt. Die anderen Träger beantragen den Zuschuss bei der zuständigen Bezirksregierung. Der Zuschuss wird für die Dauer eines Haushaltsjahres festgesetzt. Dem Zuschussantrag sind beizufügen:

1. Die Angaben über die für die Landesförderung maßgeblichen besetzten Stellen und eine Bestätigung, dass der Unterschiedsbetrag gemäß § 8 Absatz 2 weiterbildungsbezogen eingesetzt wird und
2. eine Aufstellung über die zur Förderung beantragten Stellen und die Erklärung, dass sie mit sozialversicherungspflichtigen bzw. beamteten Bediensteten besetzt sind, die ausschließlich für die Einrichtung der Weiterbildung eingesetzt werden.

(3) Der Träger und die Einrichtung sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Zuschusses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(4) Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung gehören auch die mit Planung, Konzeption, Umsetzung der Angebote gemäß § 11 Absatz 2 und § 16 Absatz 2 verbundenen pädagogisch-didaktischen Aufgaben. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt oder in anderen Formaten stattfinden.

(5) Bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen mit einer Mindestdauer von zwölf Unterrichtsstunden bilden sechs Unterrichtsstunden bezogen auf eine teilnehmende Person einen Teilnehmertag. Je Tag kann ein Teilnehmertag berücksichtigt werden.

(6) Bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen werden die jeweiligen Höchstförderbeträge zusammengefasst.

VI. Abschnitt Qualitätssicherung und Berichtswesen (Fn 12)

§ 23 (Fn 19) Weiterbildungskonferenz

Zur Bewertung der bisherigen Entwicklung und zur Formulierung von Empfehlungen für die künftige Arbeit wird jährlich eine Weiterbildungskonferenz durchgeführt, zu der die an der Ausführung des Weiterbildungsgesetzes Beteiligten eingeladen werden.

§ 24 (Fn 19) Regionalkonferenz

(1) Zur Unterstützung der Neustrukturierung der Weiterbildung in der Region findet mindestens einmal jährlich eine Regionalkonferenz statt. Sie dient der Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes und soll die Weiterbildungsangebote und deren Förderung sichern.

(2) Die Bezirksregierungen laden hierzu die in ihrem Bezirk tätigen Träger und Einrichtungen der Weiterbildung und das zuständige Landesjugendamt ein. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 25 (Fn 20) Landesweiterbildungsbeirat

Bei dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung gebildet. Näheres über Aufgaben, die Zusammensetzung und die Berufung der Mitglieder regelt das für Weiterbildung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die Eltern- und Familienbildung zuständigen Ministerium und nach Anhörung der für Weiterbildung und für Familienbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags.

§ 26 (Fn 20) Berichtswesen Weiterbildung NRW

(1) Die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes nehmen am Berichtswesen Weiterbildung NRW teil. Sie übermitteln der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen jährlich elektronisch für das vorangegangene Kalenderjahr in aggregierter Form Daten zu folgenden Merkmalen über die eigene Einrichtung, die durchgeführten Veranstaltungen und die Verwendung der Fördermittel:

1. Name der Einrichtung, Einrichtungsgröße, Art des Rechtsträgers, Wirkungsgebiet, Anerkennung nach Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz, Zugehörigkeit zu einer Landesorganisation, Kooperationen (Strukturdaten),
2. Personal in der Weiterbildung,
3. Finanzdaten der Einrichtung,
4. Leistungsdaten wie Art und Umfang der nach dem Weiterbildungsgesetz durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen, haupt- und nebenamtlich erteilte Unterrichtsstunden, Teilnehmertage, Erwerb von Schulabschlüssen,
5. Teilnehmende an Bildungsveranstaltungen, Altersstruktur, Geschlecht,
6. weiterbildungsbezogene Tatbestände zur Weiterbildungsberichterstattung sowie
7. Daten zur Evaluation und Zertifizierung.

(2) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu Namen und Anschrift der Einrichtung, Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post erfolgt freiwillig. Auskunftspflichtig sind die Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Angaben sind der Supportstelle Weiterbildung der Qualitäts- und Unterstützungsagentur für Schulen bis zum 30. Juni jeden Jahres zu übermitteln.

(4) Personenbezogene Daten sind in anonymisierter Form zu übermitteln.

(5) Die Angaben werden von der Supportstelle Weiterbildung plausibilisiert und nach Maßgabe von § 16 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich in einem jährlichen Datenreport bereitgestellt.

(6) Die Ergebnisse werden einmal in jeder Legislaturperiode von der Supportstelle Weiterbildung für einen Landesweiterbildungsbericht (§ 27 des Weiterbildungsgesetzes) ausgewertet und nach Maßgabe des § 16 E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bereitgestellt.

(7) Das für Weiterbildung zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Übermittlungspflicht für einzelne Merkmalen auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Auskunftspflichtigen einzuschränken, wenn die Einzelmerkmale nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden; und
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies nach dem Zweck des Berichtswesens Weiterbildung NRW erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 4 Absatz 3 des Datenschutzgesetzes NRW betreffen.

§ 27 (Fn 20) Berichterstattung

Einmal in jeder Legislaturperiode legt das für Weiterbildung zuständige Ministerium auf Grundlage des Berichtswesens Weiterbildung Nordrhein-Westfalen einen Landesweiterbildungsbericht vor und leitet diesen dem Landtag zu.

VII. Abschnitt Inkrafttreten, Übergang (Fn 12)

§ 28 (Fn 11) Inkrafttreten, Übergang

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Für die Feststellung der Zuweisungen und Förderbeträge des Landes für das Jahr 2021 ist die am 1. Januar 2021 geltende Fassung dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) § 13a ist für eine Förderung erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

(4) § 19 ist für eine Förderung erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Hinweis

Neufassung der Gesetze (Artikel 10 des Gesetzes v. 27. 1. 2004 (GV. NRW. S. 30))

Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze in einer neuen Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragrafenreihenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu berichtigen.

Fußnoten:**Fn 1**

GV. NRW. 2000 S. 390; geändert durch Artikel 3 u. 4 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (GV. NRW. S. 30), in Kraft getreten am 31. Januar 2004; § 129 Nr. 4 des Schulgesetzes v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102), in Kraft getreten am 1.8.2005; Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018; Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a), in Kraft getreten am 1. Mai 2020; Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 2

Das Änderungsgesetz vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 574) tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.1.2004 (GV. NRW. S. 30) Abweichend davon tritt § 11 Abs. 2 am 1. Januar 2006 in Kraft.

Fn 3

Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 31. Juli 1974. Die vom Inkrafttreten bis zur Bekanntmachung der Neufassung eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Fn 4

§ 13: Absatz 4 angefügt durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (GV. NRW. S. 30), in Kraft getreten am 31. Januar 2004; Absatz 1a eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 1a geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; neu gefasst geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 5

§ 16: Absatz 6 eingefügt (Absatz 6 alt wird Absatz 7) durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (GV. NRW. S. 30), in Kraft getreten am 31. Januar 2004; Absatz 2a eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 2a geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Absatz 2 neu gefasst,

Absatz 2a aufgehoben und Absätze 4 bis 6 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 6

§ 18 geändert durch Artikel 3 d. Gesetzes v. 27.1.2004 (GV. NRW. S. 30), in Kraft getreten am 31. Januar 2004; bisheriger § 18 wird § 21 und neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 7

§ 6: Absatz 3 neu gefasst durch § 129 Nr. 4 des Schulgesetzes v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102), in Kraft getreten am 1.8.2005; geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018; Absatz 4 angefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2020 (GV. NRW. S. 312a), in Kraft getreten am 1. Mai 2020; Absatz 1, 2 und 3 geändert, bisheriger Absatz 4 durch Absätze 4 bis 6 ersetzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 8

§ 8 Absatz 2 geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; § 8 neu gefasst geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 9

§ 15 Absatz 3 angefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Absatz 2 geändert und Absatz 3 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 10

§ 19 Absatz 1a eingefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 1a geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; bisheriger § 19 wird § 22 und Absatz 1a wird aufgehoben, Absatz 2 geändert sowie Absätze 4 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 11

§ 22 Absatz 3 angefügt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020; Absatz 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; bisheriger § 22 wird § 28 und neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 12

Überschrift neu gefasst, Inhaltsübersicht geändert, Überschrift des IV. Abschnitts neu gefasst; Überschrift des V. Abschnitts eingefügt, bisherige Überschrift des V. Abschnitts wird gestrichen, Überschrift des VI. Abschnitts und Überschrift des VII. Abschnitts eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 13

§ 1 Absatz 3, § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 und 3, § 5 Absatz 3, § 11 Absatz 2, 3 und 4, § 12 Absatz 4; § 14 Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 14

§ 2: Absatz 1 geändert, Absatz 3 eingefügt, bisheriger Absatz 3 wird Absatz 4 und geändert, bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5 und geändert, Absatz 6 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 15

§ 7 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 16

§ 13a und § 16a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 17

§§ 17, 18 und 19 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 18

Bisheriger § 17 wird § 20 und Absatz 2 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 19

Bisherige §§ 20 und 21 werden §§ 23 und 24 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Fn 20

§§ 25 bis 27 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894), in Kraft getreten am 1. Januar 2022.

Verordnung für das Weiterbildungsgesetz

(Weiterbildungsverordnung – VO WbG)

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft verordnet auf Grund

- des § 6 Absatz 6 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), der durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) eingefügt worden ist, im Benehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung und nach Anhörung der für Schule und Weiterbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags,
- des § 13a Absatz 2 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), der durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) eingefügt worden ist, nach Anhörung der für Weiterbildung und für Kommunales zuständigen Ausschüsse des Landtags,
- des § 25 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), der durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration und nach Anhörung der für Weiterbildung und Familienbildung zuständigen Ausschüsse des Landtags:

§ 1

Inhalt der zusätzlichen Förderung für nachträgliche Schulabschlusskurse

(1) Einrichtungen der Weiterbildung erhalten eine zusätzliche Förderung für die gemäß § 6 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV. NRW. S. 390), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 894) geändert worden ist, durchgeführten Angebote.

(2) Das gemäß § 5 der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NRW. S.

547), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juli 2015 (GV. NRW. S. 547, ber. S. 550) geändert worden ist, vorgesehene Mindestvolumen der Lehrgänge kann dabei um bis zu 20 Prozent überschritten und für zusätzliche sozialpädagogische Maßnahmen eingesetzt werden.

(3) Weiterhin werden auch die auf den Lehrgang vorbereitenden zielgruppenbezogenen Angebote (Vorkurse) gefördert sowie Unterrichtsstunden, die auf anrechenbare modularisierte Teilangebote entfallen, wie Sprachzertifikate.

(4) Der Durchschnittsbetrag für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde beträgt 66,50 Euro für Volkshochschulen und 39,90 Euro für Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Der Durchschnittsbetrag für eine gemäß der Verordnung über die Prüfung zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-SI-WbG) an Einrichtungen der Weiterbildung nebenamtlich beziehungsweise nebenberuflich durchgeführte Unterrichtsstunde an Volkshochschulen beträgt 41,00 Euro und an Einrichtungen in anderer Trägerschaft 25,60 Euro.

(5) Diese Durchschnittsbeträge gelten auch für die zusätzlichen sozialpädagogischen Maßnahmen.

§ 2

Verfahren der zusätzlichen Förderung

(1) Die Einrichtungen melden bis zum 15. Juli eines jeden Jahres der zuständigen Bezirksregierung für das laufende Jahr ihren Bedarf an Unterrichtsstunden. Nachmeldungen erfolgen bis zum 31. August eines jeden Jahres. Die Bezirksregierungen teilen dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium bis zum 15. September eines jeden Jahres den voraussichtlichen Mittelbedarf mit.

(2) Gefördert werden zunächst die Volkshochschulen, die eine Förderung im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes erhalten haben. Wird mit den dann noch beantragten Maßnahmen der Haushaltsansatz rechnerisch überschritten, wird mindestens eine Maßnahme jeder weiteren Einrichtung gefördert, soweit hierdurch der Haushaltsansatz nicht überschritten wird. Ansonsten ist eine Auswahl zwischen den beantragten Maßnahmen zu treffen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung in einem gesonderten Bescheid.

§ 3

Inhalt der zusätzlichen Förderung „Maßnahmen für regionale Bildungsentwicklung“

(1) Volkshochschulen können eine zusätzliche Förderung insbesondere für Maßnahmen erhalten, mit denen sie sich innerhalb regionaler Bildungslandschaften, wie z.B. Regionaler Bildungsnetzwerke, vernetzen, mit denen sie über Alphabetisierung und Grundbildung bis hin zum Nachholen von Schulabschlüssen informieren oder eine allgemeine Bildungsberatung durchführen. Die Förderung erfolgt auf Antrag und in Höhe von jeweils bis zu 35 000 Euro je Maßnahme.

(2) Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Projekten. Diese können zum Beispiel Beratungen, die Vorbereitung und Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Sach- und Personalkosten beinhalten.

§ 4

Verfahren der zusätzlichen Förderung

(1) Die Projektanträge für ein Jahr sind bis zum 15. November des Vorjahres bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Abweichend davon endet die Antragsfrist für Projektanträge für das Jahr 2022 am 1. März 2022. Bei Kooperationen legen die beteiligten Volkshochschulen fest, welche Volkshochschule den Antrag stellt und den Verwendungsnachweis führt.

(2) Vor der Bewilligung legen die zuständigen Bezirksregierungen dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium eine Übersicht der Projektanträge mit einer fachlichen Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag vor.

(3) Die Entscheidung über die Förderung der in der Übersicht (Projektliste) enthaltenen Vorhaben trifft das für Weiterbildung zuständige Ministerium unter

Einbeziehung des Landesverbandes der Volkshochschulen von NRW e.V..

(4) Wird der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz durch die eingehenden Anträge rechnerisch überschritten, dann sollen vorrangig regionale Verbundprojekte und die Projekte kleiner Volkshochschulen mit zwei hauptamtlich beziehungsweise hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern berücksichtigt werden.

(5) Die Bewilligung erfolgt als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent, maximal aber 35 000 Euro, der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben durch die zuständige Bezirksregierung in einem gesonderten Bescheid.

§ 5

Organisatorische Stellung und Aufgaben des Landesweiterbildungsbeirats

(1) Bei dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium wird ein Landesbeirat für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung (Landesweiterbildungsbeirat) gebildet.

(2) Der Landesweiterbildungsbeirat hat die Aufgabe

1. die Landesregierung in allen Fragen der allgemeinen Weiterbildung zu beraten,
2. Empfehlungen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Weiterbildung zu erarbeiten,
3. die Erstellung des Weiterbildungsberichts nach § 27 des Weiterbildungsgesetzes fachlich zu begleiten,
4. Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten bei den innovativen Maßnahmen nach den §§ 17 bis 19 des Weiterbildungsgesetzes zu erarbeiten und
5. bei der Auswahl der zu fördernden innovativen Weiterbildungsvorhaben nach § 19 des Weiterbildungsgesetzes mit zu beraten.

§ 6**Zusammensetzung**

(1) Der Landesweiterbildungsbeirat besteht aus bis zu 27 stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender
2. insgesamt zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der vom Land geförderten Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen. Davon entsenden
 - a. der Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V. vier Vertreterinnen und Vertreter,
 - b. der Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung in Nordrhein-Westfalen e.V. zwei Vertreterinnen und Vertreter,
 - c. die Evangelische Erwachsenenbildung Nordrhein-Westfalen zwei Vertreterinnen und Vertreter,
 - d. der Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung NRW e.V. zwei Vertreterinnen oder Vertreter und
 - e. die Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung in NRW zwei Vertreterinnen und Vertreter.
6. drei Vertreterinnen oder Vertretern der kommunalen Spitzenverbände,
7. je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirchen,
8. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
9. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des IHK NRW – Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V., des Westdeutschen Handwerkskammertages und des Landesvereinigungen der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.,
10. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bezirk Nordrhein-Westfalen,

11. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. und

12. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Wissenschaft.

Für jedes Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden. Das Ziel der geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne des § 12 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, soll dadurch erreicht werden, dass bei der Benennung der stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern möglichst beide Geschlechter berücksichtigt werden.

(2) Mit beratender Funktion wirken mit je einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Aufgaben des Landesweiterbildungsbeirats mit:

1. die Staatskanzlei,
2. das für Weiterbildung zuständige Ministerium,
3. das für Eltern- und Familienbildung zuständige Ministerium,
4. das für berufliche Bildung zuständige Ministerium,
5. das für Integrationsfragen zuständige Ministerium,
6. das für regionale Bildungsnetzwerke zuständige Ministerium und
7. die Landeszentrale für politische Bildung sowie die Supportstelle Weiterbildung.

(3) Der Landesweiterbildungsbeirat kann beschließen, weitere Teilnehmende als Gäste zu den Sitzungen einzuladen. Insbesondere kann er sich in Fachfragen von Sachverständigen beraten lassen.

§ 7**Berufung der Mitglieder und der weiteren Vertretungen**

(1) Die Mitglieder des Landesweiterbildungsbeirats und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 8 genannten Organisationen vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium berufen. Das für Weiterbildung zuständige Ministerium fordert die genannten Organisationen zur Abgabe entsprechender Vorschläge auf.

Die Berufung der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 9 nimmt das für Weiterbildung zuständige Ministerium eigenständig vor.

(2) Die Vertretungen nach § 6 Absatz 2 werden auf Vorschlag der genannten Stellen vom für Weiterbildung zuständigen Ministerium berufen.

§ 8**Amtsdauer und konstituierende Sitzung**

(1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesweiterbildungsbeirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt fünf Jahre.

(2) Die Mitglieder bleiben bis zur Neukonstituierung des Landesweiterbildungsbeirates im Amt.

(3) Zu den Sitzungen des Landesweiterbildungsbeirats lädt das für Weiterbildung zuständige Ministerium ein.

§ 9**Geschäftsstelle, Geschäftsordnung**

(1) Das für Weiterbildung zuständige Ministerium führt die Geschäftsstelle des Landesweiterbildungsbeirats.

(2) Der Landesweiterbildungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des für Weiterbildung zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 10**Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 8 genannten Organisationen können ihre Vertreterinnen und Vertreter jederzeit durch Erklärung gegenüber dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium zurückziehen. Mit Zugang der Erklärung beim für Weiterbildung zuständigen Ministerium scheidet die Vertreterin oder der Vertreter als Mitglied des Landesweiterbildungsrats aus. Steht keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung, die oder der für das ausgeschiedene Mitglied nachrückt, findet eine Nachberufung statt.

(2) Die Mitglieder nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 können auch von sich aus ihre Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber dem für Weiterbildung zuständigen Ministerium beenden. Steht keine Stellvertreterin oder kein Stellvertreter zur Verfügung, die oder der für das ausgeschiedene Mitglied nachrückt, findet eine Nachberufung statt.

(3) Im Falle einer Nachberufung findet § 7 entsprechende Anwendung.

§ 11**Kosten**

Die Kosten des Landesweiterbildungsbeirats und der Geschäftsstelle einschließlich der Reisekosten der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Teilnahme an den Sitzungen trägt das Land im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für Reisen sind auf Antrag Reisekosten nach den für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Reisekostenbestimmungen zu erstatten.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne Gebauer

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel Pfeiffer-Poensgen

¹Zum Redaktionsschluss (12.11.) stand die Verkündung noch aus.

